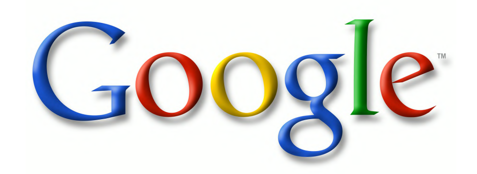

Google

NEUDA

Das französische Barreau

1889


VE RI
TAS



Austria

Preis 40 kr. Oe. W. = 80 Pf.

Sammlung öffentlicher Vorträge und Reden.

X.

Das französische Barreau.

Vortrag,

gehalten im

Niederösterreichischen Concipientenvereine am 13. April 1889,

von

Dr. Max Neuda,

Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien.

(Nach stenographischen Aufnahmen.)

Wien, 1889.

Verlag von Moritz Perles, Buchhandlung

I. Seilergasse 4 (Graben).

Jedes Heft dieser Sammlung ist einzeln käuflich.

Das französische Barreau.

Vortrag,

gehalten im

Niederösterreichischen Concipientenvereine am 13. April 1889,

von

Dr. Max Neuda,

Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien.

(Nach stenographischen Aufnahmen.)



Wien, 1889.

Verlag von Moritz Perles, Buchhandlung

I. Seilergasse 4 (Graben).

For TX
N

Druck von W. Stein in Wien.

Meine verehrten Herren!

Den unschätzbaren Werth, welcher in dem gemeinsamen, corporativen Berufswirken liegt, richtig erfassend, haben Sie sich nicht kraft gesetzlicher Anordnung, sondern aus eigenem, freien Antriebe zusammengethan, um in wechselseitiger Ermunterung und Aneiferung Ihrer zukünftigen praktischen Laufbahn vorzuarbeiten. Die Sproßen des zukünftigen Advocatenkernes versammeln sich hier und bereiten sich im Hinblicke auf ihre zukünftigen, hehren Aufgaben würdig für jenen Stand vor, von dem D'Aguesseau so schön sagte: „er sei so alt, wie die richterliche Würde, so vornehm, wie die Tugend, so unentbehrlich, wie das Recht selbst."

Unwillkürlich erinnern diese Ihre Zusammenkünfte an jene Conferenzen, welche in Frankreich seit Jahrhunderten in Uebung sind. Dort treten allwöchentlich die älteren hervorragenden Advocaten, nicht selten Männer von glänzendem Namen, deren Wirken mit goldenen Buchstaben in den Annalen der Rechtspflege verzeichnet ist, mit den Candidaten des Anwaltsstandes zusammen, um durch Mittheilung ihrer reichen Erfahrungen den jüngeren Nachwuchs zu belehren und anzuspornen. Aus Liebe zum Stande ziehen sie die Talente an sich, und je herrlicher ein solches Talent sich entfaltet, zu je größeren Hoffnungen es berechtigt, um so beseeligter fühlen sich diese Veteranen des Barreau; und diese innige Vereinigung von Alt und Jung hat nicht wenig zur Machtstellung des Advocatenstandes in Frankreich beigetragen. Tradition und gesetzliche Vorschrift, freudige, opferwillige Uebung derselben von allen Seiten, haben diese Conferenzen zu einer immer reicheren Entwicklung gebracht, zu einem ganz unentbehrlichen Bildungselemente für die Candidaten der Advocatie gestaltet. Der Umstand aber, daß sich in Ihren Conferenzen eine Annäherung an die in Frankreich eingebürgerte Institution kundgibt, war für mich Veranlassung, „das französische Barreau" in seiner Geschichte und in seinem derzeitigen Bestande zum Thema meines heutigen Vortrages zu nehmen.

Ich spreche also von den Advocaten Frankreichs! Die Achtung, die der Advocatenstand in der Gesellschaft und in der öffentlichen Meinung einnimmt, wird immer den verläßlichsten Barometer für die politische Bildung und Freiheit des Staates abgeben; denn durch diese wird die

Art des geltenden Rechtsverfahrens bedingt. Steht die politische Frei auf tiefem Niveau, dann haben wir ein geheimes, schriftliches Verfahr in dessen stiller Kammer weder Talente gezeitigt, noch der öffentlic Controle eine Gelegenheit geboten wird, die echten Fürkämpfer des Rech herauszufinden und zu würdigen. Im freien Staate dagegen begegnen r der vollen Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens, und dar den Voraussetzungen für einen geachteten Advocatenstand. Deshalb find wir auch in despotischen und halbdespotischen Staaten, in ganz Asi und insbesondere in China nur Geschäftsagenten als Rechtsvertreter, welc durch den völligen Mangel an Ehrgefühl, nicht aber durch Studium, Tale und Unabhängigkeit sich auszeichnen. Wer den Sklaven vertritt, kann nic geachteter sein, als der Sklave selbst, und nur Ränkeschmiede können si bewogen finden, das Geschäft der Advocatie da in die Hand zu nehmen wo oft bei Vertretung der gerechtesten Sache der Bambus dem Ver treter droht.

Wie ganz anders ist es dagegen in England und Amerika. In England ist dem Anwalte der höchste Grad von Redefreiheit zugestanden, dort hat er den Donnerkeil der amtlichen Autorität niemals zu fürchten. In England führt der Weg zu den höchsten Richterstellen bis zum Lord Kanzler hinauf nur durch die Bar, und der Attorney-General nimmt in der Mitte der Advocaten seinen Platz ein. Anders ist es auch in Amerika, wo mehr als drei Viertheile der Präsidenten der Vereinigten Staaten, bis jetzt 15 an der Zahl, dem Barreau entstammten. Wehe demjenigen, der in England oder in Amerika es wagen wollte, der Bar nahezutreten. Die allerschärfste Zurückweisung, die einmüthige, energische Bekämpfung von Seite des gesammten Standes wäre die Folge davon. Der freie Staat zeitigt eben auch freie, selbstbewußte und allgemein geachtete Advocaten.

Die Richtigkeit der hier ausgesprochenen Anschauung zeigt auch die Geschichte des Barreau in Frankreich. Nie erfreute sich dort der Advocat größerer Ehre und höheren Ansehens, als zu jenen Zeiten, in welchen die Verfassung eine freie, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens gesicherte waren. In jenen Perioden, in welchen die Bande des Rechtes gelockert waren, und die Macht das Recht übertönte, hüllte nicht nur die Themis ihr Haupt in Trauer, es lag auch der ganze Anwaltsstand darnieder. In solchen stürmischen Tagen erübrigte den einzelnen Mitgliedern nichts, als sich zeitweilig vom Schauplatze ihrer Thätigkeit zurückzuziehen und geduldig auf den Lichtstrahl der wieder erstehenden politischen Freiheit zu harren, um dann mit neuem Muthe, mit verjüngtem und verstärktem Eifer die Advocatenthätigkeit wieder aufzunehmen.

Hiebei wacht das Barreau mit eifersüchtigem Auge über die Bewahrung jener exclusiven Selbständigkeit, welche es sich kraft althistorischer Ueberlieferung vindicirt. Das französische Barreau bietet uns ein aus alter Vergangenheit überkommenes, seltenes Bild einer Corporation ohne staatliches Patent, ohne staatlichen Einfluß; es verwahrt sich dagegen, eine Innung zu sein, es hält darauf, eine freie Gesellschaft, einen ordre, zu bilden; Unabhängigkeit um jeden Preis ist seine Hauptparole. Durch nichts würde das Barreau sich bewegen lassen, jenes eminente Privilegium preiszugeben, welches darin besteht, daß es kraft anerkannten historischen Rechtes frei, unbehindert und selbstständig dem ansuchenden Advocaten die Aufnahme in das Tableau, in seine Advocatenliste, bewilligt oder nicht bewilligt, ihn zuläßt oder abweist.

Die höchsten Richterstellen, die vornehmsten politischen Stellungen ergänzen sich aus dem Barreau, und es erscheint in Frankreich gar nicht auffallend, wenn die höchsten Würdenträger, sobald sie ihre Stellungen aufgeben, wieder gleich den zu den heimischen Feldern zurückkehrenden Römerhelden, zur liebgewordenen Stätte einstigen ruhmvollen Wirkens und schönster Erinnerung zurückkehren. Ich will hier nur Einzelne erwähnen: Merillon, der frühere General-Procurator, Dufaure, unter Louis Philipp Arbeitsminister und während der Jahre 1848 bis 1852 zweimal Minister des Innern, Marie und Cremieux, im Jahre 1848 Minister, Jules Favre, der berühmte Staatsmann, sie alle rechneten es sich als Ehre an, von ihren erklommenen politischen Höhen wieder in die gewohnten Schranken des Barreau Einzug zu halten. Das Barreau aber empfing sie mit offenen Armen, es begrüßte solch treue Anhänglichkeit nach verdienstvoller Wirksamkeit mit freudiger Wiederaufnahme, und erkannte es als seine Ehrenpflicht, diese Männer im Verlaufe ihres fortgesetzten Berufsstrebens mit der Würde eines Batonnier auszuzeichnen, von welcher Dufaure so treffend sagte, sie ziere mehr, als alle bunten Ordensbändchen und schimmernden Ordenskreuze.

Und welch' ausgezeichnete Advocaten waren dies! Wem ist der mächtige Dialectiker Dufaure unbekannt? Wer erinnert sich nicht daran, daß Marie, der Vertheidiger Louis Napoleon's, nach dem Boulogner Putsche es mit seiner politischen Meinung und seiner Advocatenwürde unvereinbar erachtete, dem kaiserlichen Throne seines einstigen Clienten zu nahen, daß er bei einer seiner politischen Vertheidigungen das große Wort sprach: „Die menschliche Gerechtigkeit muß zittern, wenn sie auf die Vergangenheit zurückblickend es gewahren muß, wie die Gesellschaft bei jedem Fortschritte sich auf Gräber stützt." Wer hat Cremieux's Reden als Vertheidiger der Minister Karl's X. und Mires vergessen? Und wer weiß es

nicht, daß Jules Favre neben seiner Beredsamkeit über eine noch erreichte Formvollendung verfügte, so daß seine bewältigenden Reden Aenderung eines Wortes ganz so, wie sie stenographisch aufgenom wurden, sofort zum Abdrucke gelangen konnten.

Aber auch jene Advocaten, die in hohen staatlichen Stellungen blieben, bewahrten doch volle Theilnahme und unbedingte Hingebung i Collegen von ehedem und dem Barreau, als der Wiege ihres Ruhı Nicht nur in ihrem amtlichen Wirken, sondern auch in ihren Büchern Schriften legten sie das Zeugnis ab, daß ihnen die Erinnerung an ihre frül Angehörigkeit zum Barreau niemals abhanden gekommen ist. Ich erwä hier nur des Präsidenten des obersten Gerichtshofes und späteren Prem Ministers Henrion de Pansey, welcher als Advocat der erste sich ı den Lehren des Feudalismus eingehend beschäftigte, darüber ein viel begehr Lehrbuch schrieb, hiedurch zu Ansehen, Ruf und Staatswürden gelangte, diese Stellungen aber es nicht verschmähte, über die gerichtliche Autori in Frankreich und über die Competenz der Friedensrichter zu schreibe Auch Tronchet, einer der Vertheidiger Ludwig XVI., Staatsrath u Minister unter Napoleon, lieferte in seinen spätesten Jahren werthvol Arbeiten über „Beredsamkeit“ und über „Barreau und Tribunal“. Nic minder erklärten sich, um noch Einige hervorzuheben, Sèze, auch einer de Vertheidiger Ludwig XVI., später in den Grafenstand erhoben und zum Präsi denten des Cassationshofes ernannt, Chaix d'Est-Angl, welcher im Jahr 1836 Fieschi vor dem Pairshofe vertheidigte, und im Jahre 1858 als General procurator vor den Geschworenen der Seine den Kopf Orsini's forderte. Odilon Barrot, Präfect der Seine, später Minister, endlich Jules Grevy, der vorletzte Präsident der französischen Republik, als treue Partisane ihrer früheren Collegen. Von Odilan Barrot verdient insbesondere rühmend erwähnt zu werden, daß er jenes verdammende Wort, welches er über politische Verfolgungen gesprochen, auch als Staatsmann ins Praktische übertrug und bei geänderten politischen Verhältnissen für die Bethätigung jener Duldung und Toleranz fürsorgte, welche er als Vertheidiger verfochten hatte. Odilon Barrot war es, der, als er einen Anhänger der früheren Regierung, der standhaft derselben treu geblieben war, unter dem neuen und wechselnden Regime zu vertheidigen hatte, die denkwürdigen Worte sprach: „Dieses Gemälde der Excesse menschlicher Gerechtigkeit lehrt uns nur mehr und mehr die Ausschreitung verabscheuen, in welcher, feige genug sich nach dem Kampfe an die Verwundeten und Besiegten gehalten wird.“

Nach solchen Vorbildern erklärt es sich, daß die sämmtlichen Advocaten und Advocaturscandidaten Frankreichs sich nur als eine einzige Familie,

als Zusammengehörige betrachten, welche einander gegenseitig Unterstützung und Förderung schuldig sind. Das Gefühl des Neides, des Egoismus liegt ihnen ferne, der Stand geht über die Person. Zahllos sind daher die Mitglieder des französischen Barreau, welche durch Tugenden und Verdienste hervorleuchten und deren Namen in der Geschichte unsterblich fortleben.

Nicht wenig trägt zur Förderung des Standesbewußtseins auch die Einrichtung bei, nach welcher alljährlich bei der Neuwahl des Batonnier und des Rathes eine Eloge auf das Wirken eines dahingeschiedenen Advocaten gehalten werden muß. Hierdurch wird der Eifer der Standesgenossen gestärkt, das Andenken an bewährte Muster und Vorbilder wach erhalten, das Selbstgefühl gehoben. Es ist nach all' dem erklärlich, daß sich im Barreau Ehrgeiz für den Stand und Liebe zum Stande unüberwindlich durch Jahrhunderte fortpflanzen; denn hohen Werth hat historische Ueberlieferung, die Ueberwälzung der alten Sitten von Generation zu Generation, denn wie schon unser großer Dichter sagte: „Es liegt ein tiefer Sinn in alten Sitten, ihr müßt sie ehren."

Ich gedenke mich bei meinem Vortrage vor Allem in kurzem Ueberblicke diesen historischen Erinnerungen, mit denen jeder Advocat Frankreichs wohl vertraut ist, zuzuwenden, und mich sohin mit dem derzeitigen Organismus des Advocatenstandes in Frankreich in gesetzlicher, disciplinärer und socialer Hinsicht zu beschäftigen.

Schon Karl der Große hatte im Jahre 802 im I. Theile der Capitularien, im § 12 des X. Abschnittes verordnet, daß nur edle, friedfertige gottesfürchtige Männer, welche das Recht lieben, unter Strafe der Streichung zur Advocatie zugelassen werden sollen.

Im Jahre 1270, einige Zeit nachdem die römischen Pandecten aufgefunden worden waren, hat unter Ludwig dem Heiligen eine Commission von Rechtsgelehrten folgende Grundsätze aufgestellt:

Der Advocat darf keine illoyale Angelegenheit vertreten. Ihm obliegt die unentgeltliche Vertretung von Armen, Witwen und Waisen. Er hat sich mit aller Courtoisie gegen den Gegner zu benehmen.

Im Jahre 1579 verordnete Heinrich III., daß die Advocaten ihre Eingaben signiren und auf denselben bei Strafe der Streichung das empfangene Honorar ziffermäßig angeben müssen. Diese Verordnung widerstrebte dem Herkommen, weil die Advocaten stets daran festgehalten hatten, daß ihre Honorirung nicht eine Lohnzahlung, sondern eine Ehrengabe bedeute, daher sie es auch für unangemessen erklärten, ein empfangenes Honorar zu quittiren. Sie ignorirten deshalb diese Maßregel. Als nun im Jahre 1602 Minister Sully über die übermäßigen Kosten,

die einer seiner Verwandten an einen Advocaten zu leisten hatte, ärgerlich wurde, fand er sich bewogen, diese Verordnung wieder in Erinnerung zu bringen, und die Folge hievon war, das erste corporative Vorgehen der Advocaten, indem sich alle Advocaten, 307 an der Zahl, zusammenthaten und jede Rechtsvertretung für so lange verweigerten, bis dieses Gesetz aufgehoben werde. König Heinrich IV. mußte sich selbst ins Mittel legen und insoferne nachgeben, als er, um Sully nicht wehe zu thun, wohl der Form nach dieses Decret bestehen ließ, allein die Advocaten ausdrücklich ermächtigte, von dessen Befolgung Umgang zu nehmen.

Am 8. Mai 1751 erschien der Batonnier vor der großen Kammer des Gerichtshofes, wo die vornehmsten und feierlichsten Gerichtsverhandlungen stattfanden, um Klage darüber zu führen, daß die Gerichte auch Advocaten zulassen, welche nicht auf dem Tableau erscheinen. Sofort und noch an demselben Tage wurde seinen Wünschen entsprochen und Abhilfe gewährt.

Im Jahre 1774 ergab sich für das Barreau abermals eine Gelegenheit die Erfassung seiner hehren Aufgabe als Vertreter des Rechtes zu bewähren, und zwar galt es diesmal nicht den eigenen Interessen, sondern dem gefährdeten Richterstande. Zwischen dem Kanzler Maupeou und den Gerichtshöfen, welche im Kampfe für ihre richterliche Unabhängigkeit keinen administrativen Einfluß zulassen wollten, war im Processe des Herzog von Aiguillon, für welchen der Hof Partei nahm, ein schwerer, unüberbrückbarer Conflict entstanden. Dieser führte schließlich zur Verordnung vom 22. Februar 1771, mit welcher das Parlament zu Paris aufgehoben und an dessen Stelle ein „Königsrath" eingesetzt wurde, den man spottweise das Parlament Maupeou nannte. Der größte Theil der Mitglieder des Barreau verweigerte sofort, vor dem neuen Parlamente zu plaidiren; einzelne Jüngere konnten sich zu diesem schwerwiegenden Entschlusse nicht emporschwingen und verloren hiedurch für lange Zeit sehr viel in der Werthschätzung ihrer Collegen. So bedurfte es bei Gerbier, ungeachtet seiner ruhmvollen Advocatenlaufbahn und obgleich er anerkannt der bedeutendste und hervorragendste unter seinen Collegen war, vieler Jahre, bis er, und zwar erst an der Neige seines Lebens, zur Ehre eines Batonnier berufen ward. Gerbier war, durch 32 Jahre (1755 bis 1787) einer der gesuchtesten Vertreter. Wie uns ein Zeitgenosse erzählt, bediente er sich der Macht des Wortes wie eines Schwertes, sei es, um anzugreifen, sei es, um zu vertheidigen. Seine Darstellungstalent, seine Stimme, seine Gesten waren mustergiltig. Seine Beredsamkeit lag in der Seele. Er hatte brillante Züge, überraschend und dramatisch. So führte er einen Civilproceß für die beiden Töchter eines sicheren Simonet. Dieser hätte, um seinen Credit zu bewahren und um glauben zu machen, daß ihn keine weiteren Verpflichtungen

als jene gegen seine Gläubiger obliegen, seine Gattin stets auf dem Lande in aller Stille entbinden lassen. Nachdem die Mutter gestorben war, traten zwei seiner Töchter auf und machten ihre Kindesrechte geltend. Die Gläubiger bestritten deren eheliche Abstammung und der Vater, aus Furcht vor Anklage und Abstrafung, mußte nothgedrungen zu ihnen halten. Gerbier nahm sich der Kinder an, und sprach vor dem Gerichtshofe so beredt und herzergreifend für dieselben, daß der Vater, seine Rolle ganz vergessend, in Thränen ausbrach. Gerbier, dies bemerkend, unterbrach sich sofort inmitten seiner Ausführung und rief aus: „Wozu rede ich? Ihr Gesetze schweigt, Ihr Rechtsgelehrten zieht Euch zurück! Richter, höret doch die Stimme der Natur! Betrachtet diese Thränen und dann urtheilet!“ Der Proceß war gewonnen. Er war aber auch ein Mann von scrupulöser Ehrenhaftigkeit. Eine Witwe Veron übertrug ihm ihren Proceß gegen den Grafen Morangie. Sie starb inzwischen und legirte ihm einen Betrag von 10.000 Dollars, wobei sie ihn bat, ihren Kindern auch fernerhin zur Seite zu stehen und dieselben zu vertreten, weil ihre Sache eine vollkommen gerechte sei. Er lehnte das Legat und mit diesem Momente auch die Vertretung ab. Er könne unmöglich, erklärte er, den Proceß weiter führen, weil er sonst in den Verdacht kommen könnte, ein eigenes Interesse zu verfolgen; er könne aber auch das Legat nicht annehmen, weil es ihm von der Mutter unter der stillschweigenden Voraussetzung der Proceßführung zugedacht worden war. Und doch, ungeachtet solcher Leistungen und Grundsätze konnten, wie gesagt, die Collegen die Verleugnung der corporativen Pflichten von Seite dieses hervorragenden Mitgliedes nicht verwinden. Erst im Jahre 1787 verziehen sie ihm und erkannten ihm die Ehrenstelle eines Batonnier zu. Gerbier erklärte in seiner Antrittsrede, daß hierdurch all' das erlittene Ungemach, die Zurücksetzungen, die ihn schwer gekränkt, vergessen, die ihm geschlagenen Wunden geheilt seien, denn in dieser Wahl liege seine Ehrenrettung. Leider bedeutete diese späte Genugthuung, um mit Delamalle zu reden, „nur eine Krone auf sein Grab gelegt“, denn einige Monate, nachdem er zu dieser schönen Würde erhoben worden war, verschied er.

Als König Ludwig XVI. zur Regierung gelangte, war es eine seiner ersten Thaten, das Parlament Maupeou aufzuheben und jene „wilden“ Advocaten zu beseitigen, welche dieses Parlament infolge der Fernhaltung des größten Theiles des Barreau künstlich und willkürlich herangezogen hatte. Die alten Gerichtshöfe wurden wieder hergestellt, der Bann war gebrochen und die Advocaten, die bis dahin gefeiert hatten, strömten wieder dem Gerichte zu: Sie hatten durch ihren Abzug, durch ihr festes Eintreten

für die früheren, unabhängigen Richter, welche sich lieber absetzen ließen, als daß sie zu Werkzeugen der Regierung herabsanken, eine beispiellose Opferwilligkeit für Recht und Richter bekundet.

Target, der bekannte Vertheidiger des Cardinals Prinz Rohan in dem berühmten „Halsbandprocesse der Königin“ war es, welcher in feierlicher Versammlung Namens des Barreau das wieder hergestellte Parlament begrüßte und den freudigen Gefühlen sämmtlicher Mitglieder beredten Ausdruck gab.

Derselbe hochbedeutende Advocat Target war es auch, der im Jahre 1785 nach einer 59jährigen Pause als Advocat in die Akademie der Wissenschaften aufgenommen wurde.

Dieser Umstand veranlaßt mich, einige Worte der wohl nur in Frankreich vorkommenden Berufung von Advocaten als solchen in die Akademie der Wissenschaften zu widmen.

Während des größten Theiles des 17. Jahrhunderts lag die gerichtliche Beredsamkeit in Frankreich im Argen. Die Vertreter und Vertheidiger gefielen sich im Herbeiziehen mythologischer Citate und in höchst sonderbaren Vergleichungen, sie prunkten mit außerordentlicher Gelehrsamkeit, citirten die Kirchenväter und gelehrtes buntes Flitterwerk der alten Geschichte. Es war das echte Zopfthum, das sich breit gemacht hatte, bis endlich Patru solchen Entartungen der Redekunst und Auswüchsen der Aftergelehrsamkeit ein Ende machte und von diesem Zweige der Tradition sich loslöste. Die echte Gelehrsamkeit und natürliche Beredsamkeit, die er bei seinen Plaidoyers und Memoires entwickelte, nicht minder auch seine schriftstellerischen Leistungen, seine Beschreibung Italiens eröffneten ihm den Eintritt in die Akademie der Wissenschaften. Diese Ehre erfüllte ihn mit dem größten Stolze und von da an bildete sich eine engere Verbindung zwischen der Akademie der Wissenschaften und dem Barreau heraus, und legte die Akademie Werth darauf, es zu manifestiren, daß sie auch die Kunst zu reden, die dichterische und die wissenschaftliche Fähigkeit, die sich in derselbe offenbare, als einen Theil akademischer Bestrebungen anerkenne. Patru hatte nach seinem Ableben stets Collegen zu Nachfolgern und erst im Jahre 1733 trat eine Wendung ein. Von da an blieb durch 52 Jahre die Akademie den Advocaten einerseits verschlossen, andererseits aber wurde diese Ehre von den Advocaten gar nicht angestrebt und vornehm abgelehnt. Diese gegenseitige Erkaltung ist auf folgendes Ereigniß zurückzuführen:

Normand, welcher um das Jahr 1733 zu den hervorragendsten Mitgliedern des Barreau zählte, setzte Alles daran, Mitglied der Akademie

zu werden. Die Akademiker selbst waren seiner Wahl sehr günstig gesinnt. Dies veranlaßte einige Advocaten, ihn in etwas ironischer Weise zu dieser bevorstehenden Ehre zu beglückwünschen, wobei sie mit einem Anfluge von Spott auf den lang herkömmlichen Gebrauch der Candidaten bei den Akademikern Cour zu machen (ein Gebrauch, der noch heute besteht), hindeutend, hinzufügten, daß es für sie und den ganzen Stand besonders ruhmvoll sein werde, einen ihrer Meister von Thor zu Thor gehen und demüthig um die Stimmen der Unsterblichen werben zu sehen. Normand, ein Advocat von großem Vermögen, von ausnahmsweiser Stellung, der über einen Palast in der Stadt und eine schöne Villa auf dem Lande gebot, der Empfangsabende gab, bei welchen die hervorragendsten Personen aus den Richter- und Künstlerkreisen erschienen, und sich ihre Einladung zur Ehre rechneten, und der von seinem eigenen Werthe ganz erfüllt war, ging in die Falle; er erklärte laut, daß er diesen herkömmlichen Weg der officiösen Besuche niemals betreten werde. Infolge dieser Erklärung fanden sich die Akademiker verletzt, und wie auf Commando thaten sie in der bald darauf folgenden Wahlversammlung des Namens desjenigen, der schon bereits als eines ihrer Mitglieder gegolten hatte, auch nicht ein einzigesmal Erwähnung, wählten vielmehr einen Candidaten außerhalb des Advocatenstandes. Die Akademiker erklärten auch, sie würden keinen Advocaten mehr wählen, während die Advocaten hervorhoben, daß es eines Meisters aus ihrer Mitte unwürdig sei, um eine Ehrenstelle zu buhlen und zu betteln. Target allein konnte es gelingen, die widerstrebenden Elemente zu versöhnen und mit beiderseitiger Zustimmung das erstemal nach 52 Jahren in die Reihen der Akademiker als Advocat einzutreten.

Hiedurch war wieder für das Barreau der Zutritt zur Akademie gebahnt, und seitdem finden wir dasselbe unausgesetzt in der Akademie der Wissenschaften vertreten, mit Ausnahme jener Epoche, innerhalb deren die Revolution sowohl die Corporation der Advocaten, als auch die Akademie vom Boden Frankreichs hinwegfegte.

Bevor ich zur Schilderung dieser Revolutionsereignisse und ihrer Folgen schreite, habe ich nur noch hervorzuheben, daß seit Maupeon das freundliche Band, welches schon bis dahin zwischen Barreau und Richtern bestand, sich nur noch enger knüpfte. Die Solidarität, die sich während der Dauer dieses Parlamentes bekundete, hatte die Einigung beider Stände für immer gefestigt. Sie erhielt ihren officiellen Ausdruck dadurch, daß das Pariser Barreau zur Jahreswende 1775 beschloß, zur Feier der Wiedereinberufung der ordentlichen Gerichte die Lobrede statt auf einen Advocaten, auf einen Richter halten zu lassen. Der bereits genannte Advocat Henrion de Pansey

wurde mit dieser Ehre betraut und seine Denkrede galt dem ersten Präsidenten des Parlaments, Mathieu Molé.

In diese Zeit fällt auch die Affaire des talentvollen und populären Advocaten Linguet, welche aus dem Grunde nicht übergangen werden kann, weil sie in drastischer Weise darthut, welchen Werth die französischen Advocaten auf Ueberlieferung und Standesehre legen.

Linguet, eine ziemlich abenteuerlich angelegte Natur, verfügte über ein ungewöhnliches Talent und ein umfassendes Wissen. Seine Einbildungskraft war glühend und leidenschaftlich, sein Geist stürmisch und bewegt; alle seine Tugenden und Untugenden überragte aber sein unbegrenzter Ehrgeiz, der um jeden Preis von sich reden machen wollte.

Er war in seinen Jugendjahren Dichter, Geschichtschreiber, Publicist und Journalist gewesen. Nachdem er sich in allen diesen Zweigen versucht und durch seine bedeutenden Anlagen, seine reichen Studien, aber auch durch seine paradoxen Auffassungen, durch Satire und eine gewisse Bitterkeit und Schonungslosigkeit die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hatte, betrat er die Laufbahn des Advocaten und scheint nach Aeußerungen, die später laut wurden, vorzüglich der Wunsch nach einer materiell glänzenderen Lage ihn bei dieser neuen Berufswahl geleitet zu haben.

Die erste Gelegenheit, sich auszuzeichnen, gewährte ihm die Vertretung des Herzogs D'Aiguillon im Jahre 1770. Seine Wärme der Vertheidigung, seine Zähigkeit und Kühnheit, sein Ungestüm und seine volle Hingebung verschafften ihm Bewunderer; er verfügte über die besten Qualitäten des Redners und Vertheidigers. Eben infolge dieses Processes und der Unbeugsamkeit der Gerichte zu Rennes und Paris wurden diese Gerichtshöfe aufgehoben und das Parlament des Kanzlers Maupeou ernannt. Während, wie bereits hervorgehoben, die meisten Advocaten sofort zurücktraten, amtirte Linguet ruhigen Gemüthes weiter, nicht zu seinem Schaden, denn alle außergewöhnlichen Processe der Zwischenzeit fielen ihm zu.

Unter diese zählt auch der Proceß für den Grafen von Morangie. Eine Schwindlerin trat gegen diesen auf und behauptete, daß er sie um 100.000 Thaler betrogen habe. Linguet verstand es, die Fragen dieses Processes auf die Höhen der Moral zu erheben und das Problem moralischer Unwahrscheinlichkeiten so zu entwickeln und zu lösen, daß sein Plaidoyer, wie ein Zeitgenosse sagt, „die Aufmerksamkeit aller Zeiten und aller Orten verdiene“. Er zeichnete sich in demselben derart aus, daß er zu Hofe geladen wurde und daß sein Client eine Medaille auf ihn schlagen ließ, welche mit allen Attributen, die den großen Advocaten auszeichnen, ausgestattet war. Allein, die allgemeine Anerkennung, zu

der er sich plötzlich emporgeschwungen, scheint auf seinen schon geschilderten ungezähmten und turbulenten Charakter nicht günstig eingewirkt zu haben, denn er gefiel sich von da an in bitterer Satire, in Beleidigungen gegen seine Gegner und Richter, so daß der General-Advocat die jungen Advocaten ermahnte, sich an Linguet kein Beispiel zu nehmen, und daß Gerbier jede Vertretung ablehnte, so oft er ihm gegenüberstehen sollte, und wäre der Proceß noch so gewinnreich, noch so ehrenbringend gewesen. Da schrieb Linguet unter dem Titel: „Reflexions pour la Comtesse de Bethune“ ein Pamphlet gegen Gerbier und den ganzen Advocatenstand. Er insultirte sie alle in so vehementer Weise, daß endlich die Geduld der Collegen riß und er aus dem Tableau gestrichen wurde. Das damals noch tagende Gericht Maupeau bestätigte diese Streichung mit der Begründung, daß er durch seine Druckschriften den Orden beleidigt, den Stand herabgewürdigt und einzelne Mitglieder verleumdet habe. Als dieses Parlament aufgehoben und die alten Gerichte wieder eingesetzt worden waren, verstand Linguet es durchzusetzen, daß diese letzteren das von dem früheren Parlamente gesprochene Urtheil vom 11. Februar 1774 cassirten und eine neue Verhandlung anordneten. Bei dieser wußte er durch die Macht seines Wortes, durch seine Lobrede auf den General-Advocaten Seguier, den er den General der Advocaten nannte, die Richter derart für sich zu gewinnen, daß seine Streichung aufgehoben ward. Aufgehoben wurde sie, allein einmal gestrichen, nahmen ihn die Advocaten in das Tableau doch nicht wieder auf. Denn statt freundlich darum zu ersuchen und eine Aenderung seines früheren Benehmens zuzusagen, schrieb er ein Supplement zu den erwähnten Reflexions, in welchem sich seine Ausfälle verstärkten, so daß der Disciplinarrath der Advocaten die Entscheidung traf, jenen Mann, der durch früheres richterliches Urtheil bereits aufgehört hatte, in ihrem Tableau zu figuriren, nicht von Neuem zu inscribiren.

Linguet appellirte dagegen an die Generalversammlung der Advocaten. Er begab sich am 3. Februar 1775, von allen seinen Clienten, (darunter auch von der Comtesse de Bethune), somit von einer großen, auf ihn hörenden und für ihn schwärmenden Menge begleitet, zur Verhandlung. Seine Begleiter wurden nicht eingelassen, weil solche Verhandlungen nur bei geschlossenen Thüren stattfinden. Das Resultat war für Linguet kein günstiges; denn 128 Stimmen bestätigten die Nichteintragung und nur 10 Stimmen stimmten für eine Vertagung. Nach der Verkündigung des Spruches fing Linguet derart zu schreien an, daß seine Anhänger draußen glaubten, es werde ihm Gewalt angethan, er werde verletzt, weshalb sie die Thüren eindrückten und gewaltsam eindrangen. Von

da an war Linguet verloren, denn auch das Gericht bestätigte die Streichung, und der erste Präsident des Gerichtshofes verkündete diese Bestätigung mit dem Zusatze, daß das Barreau stets und immer die Gerichte an seiner Seite finden werde, daß die letzteren nie aufhören werden mit ihrer Autorität den Eifer zu unterstützen, von dem die Mitgliederschaft der Advocatie für die öffentliche Ordnung und für die innere Disciplin beseelt ist.

Linguet, auf's Aeußerste getrieben, verlegte sich nunmehr auf die Abfassung von Schmähschriften, in denen er sich als das Opfer des Neides und der Eifersucht seiner Collegen hinstellte. Er gab ein Journal heraus, in welchem er die Akademie heftig angriff, veröffentlichte Pamphlete gegen die französischen Minister, begab sich, als er deßhalb verfolgt werden sollte, nach England, wo er die „Annales politiques et literaires" herausgab, die reißenden Absatz fanden, und in welchen weder Rang, noch Talent, noch Verdienst von ihm geschont wurde. Linguet wurde deßhalb von seinen Feinden nach Paris gelockt und dort angekommen, in die Bastille gesteckt. Nach 20 Monaten erst öffneten sich ihm wieder deren Pforten. Er eilte abermals nach London, um dort in Broschüren seinen Klagen über die Bastille und den ungesetzlichen Zustand in Frankreich Luft zu machen, und an die Fortsetzung seiner Annalen zu gehen, die jedoch jetzt weniger Anklang fanden. In diesen Annalen nahm er in dem Conflicte, der sich zwischen Kaiser Josef II. und Holland wegen des Rechtes, die Schelde zu beschiffen, entsponnen hatte, für Kaiser Josef Partei. Kaiser Josef lud ihn nach Wien und gestattete ihm hier, die Herausgabe seiner Annalen fortzusetzen. Er empfahl ihn von da aus seinem Schwager Ludwig XVI., damit ihm sicheres Geleite gewährt werde und er ungefährdet nach Paris zurückkommen dürfe, um dort gegen den Herzog von Aiguillon Expensen einzuklagen. Diese Rückkehr wurde ihm gestattet und er klagte, während kein Advocat in Frankreich unter Androhung der Streichung ein Honorar einklagen darf, den Herzog von Aiguillon, der ihm freiwillig 25.000 Pfund anbot, auf Expensen in der Höhe von 50.000 Pfund. Er klagte nicht als Advocat, sondern als nunmehriger Privatmann und erschien daher auch nicht in der Tracht der Mitglieder des Barreau. Ganz Paris war gespannt, die Richter harrten seiner Ankunft, um ihn wieder zu hören, Alles strömte ihm zu. Er wurde mit Applaus bedeckt und verstand es auch durch äußere Mittel die Theilnahme der Bevölkerung für seine Sache immer mehr zu steigern. So geschah es eines Tages, daß der Zudrang zum Gerichtssaale ein so starker war, daß die Wache die sich anstauende Menge zurückdrängen mußte. Linguet gerieth in den Haufen, der immer tumultuöser gegen die Wache losdrang, so daß diese endlich von ihren Gewehren insoferne Gebrauch machen

mußte, daß sie mit den Kolben die androhende Menge zurückstieß. Zufällig traf ein Kolbenstoß auch Linguet. Sofort trat er in den Saal, fiel dort ohnmächtig nieder, und als er zur Besinnung gebracht ward, zeigte er mit Ostentation seine Wunden, indem er sich so stellte, als ob der Herzog von Aiguillon Meuchelmörder gegen ihn gedungen hätte. Zu dem Interesse trat das Mitleid und wurde mit solchen Mitteln die Theilnahme seiner Anhänger bis zur Frénésie gesteigert. Doch erlangte er schließlich nur ein Urtheil, welches ihm jene Summe von 25.000 Pfund zuerkannte, die ihm früher freiwillig geboten worden war. — Sein Ende war ein sehr trauriges. Er wurde während der Revolution unter die Anklage gestellt, daß er den „Despoten zu Wien und London" geschmeichelt habe; er wurde verurtheilt und mittelst der Guillotine hingerichtet. — Er starb, ohne daß seine Sehnsucht, wieder Advocat heißen zu dürfen, zur Erfüllung gelangt wäre.

Kehren wir nun zur Revolution zurück. Mit dem Decrete vom 2. September 1790 raffte diese neben der Akademie der Wissenschaften auch das Barreau, diese Leuchte des Rechtschutzes, der Civilisation und Bildung, hinweg. Dieses Decret verfügte im Art. II: „Die Männer des Gesetzes, die früher sogenannten Advocaten, haben keinen Orden, keine Corporation mehr zu bilden und das besondere Costüm bei ihren Functionen ist ihnen untersagt."

Man wunderte sich oft darüber, daß in jener Sitzung der constituirenden Versammlung, in welcher dieses Decret beschlossen ward, obgleich ihr der berühmte Advocat von Rouen, Maitre Thouret, präsidirte, und sieben der berühmtesten Advocaten derselben anwohnten, sich auch nicht eine Stimme gegen dasselbe erhob. Der Grund ist darin zu suchen, daß das Tableau der Advocaten nicht zu retten war und daß mit dem Momente, als zweideutigen, dem Stande nicht angehörigen Personen, der Zutritt zu den Gerichtshöfen eröffnet werden sollte, sämmtliche Advocaten einmüthig der Verunstaltung des Barreau's dessen Untergang und Vernichtung vorzogen.

Hiedurch hatte wohl der Orden als Corporation aufgehört, allein dies hinderte nicht, daß hin und wieder einzelne Advocaten als Privatpersonen sich eines Angeklagten annahmen. Als Ludwig XVI. zu vertheidigen war, setzten sich ungeachtet aller damit verbundenen Lebensgefahr drei Advocaten, Tronchet, Malesherbes und Sèze, für dessen Freisprechung ein, und man konnte es Target, welcher sich während des Parlaments Maupeou so standhaft bewährt hatte, daß man von ihm sagte, er sei die unnahbare Jungfrau des Barreau, nie verzeihen, daß er diese Ver-

theidigung refusirt hatte. Allerdings veröffentlichte er noch im Jahre 1793 einen Brief, in welchem er sich mit seinem Alter über 60 Jahre, seiner geschwächten Gesundheit und mit dem Umstande, daß er seit 1765 nicht mehr plaidirte, und damit entschuldigte, daß nur die Furcht, dem Vertrauen des Angeklagten und der öffentlichen Erwartung nicht entsprechen zu können, ihn zum Verzichte auf diese ehrende Vertretung bewog; der Tadel blieb an ihm haften, ungeachtet seine Handlungsweise während der letzten Tage Ludwig XVI. zu seinen Gunsten sprach. Man übersah, daß er an jenem Tage, an welchen Sèze seine Vertheidigungsrede hielt, sich freiwillig der Vertheidigung zugesellte und an den Pforten des Verhandlungssaales einen energischen Brief, in welchem er Recht und Gerechtigkeit für den König forderte, vertheilen ließ. So feinfühlig waren jederzeit die Advocaten Frankreichs. Napoleon dagegen würdigte ihn vollends, er ernannte ihn zum Präsidenten des obersten Gerichtshofes und zum Staatsrath.

Mit dem Directorium und der Wiederherstellung ordentlicher Gerichte begannen die Advocaten wieder ihr Tableau zu führen und in ihrer Amtstracht zu fungiren, ohne sich auf ein Gesetz zu ihren Gunsten stützen zu können. Der Advocat Delamalle gab den Anstoß zu dem späteren Gesetze vom Jahre 1810. Derselbe war an jenem Tage, an welchem das Parlament Maupeou aufgehoben war und das in seine frühere Wirksamkeit wieder eingesetzte Gericht tagte, gleichzeitig mit 103 anderen jungen Advocaten zur Stage zugelassen und beeidet worden und zeichnete sich in seiner Berufsthätigkeit derart aus, daß man ihm durch einstimmige Wahl im Jahre 1806 das Ehrenamt zuerkannte, die Lobrede auf den dahingeschiedenen Tronchet, den Vertheidiger Ludwig XVI., zu halten. Diese Lobrede sollte vor dem Barreau, vor den Gerichtshöfen, den administrativen Corps unter dem Vorsitze des Kanzlers Cambacère gehalten werden. Cambacère aber war einer derjenigen, welche im Convente für die Hinrichtung Ludwig XVI. gestimmt hatten. Die Schwierigkeit für Delamalle, hier das Richtige zu treffen, war keine geringe. Er sprach dennoch unverzagt; lobte den Königsvertheidiger Tronchet ungeachtet Schrecken auf allen Gesichtern sich malte, und ungeachtet der Vorsitzende den Redner während seiner in flammenden Worten vorgetragenen Schilderung scharf fixirte. Allein seine Rede war bei all' dem so würdig und maßvoll, und sein Aufruf, daß das Barreau wieder in seinem vollen Glanze hergestellt werde, ein so mächtiger, daß die Regierung nicht anders konnte, als mit der Aufhebung des die Advocatie vernichtenden Decretes der Revolution vorzugehen und wieder einen rechtlichen Zustand des Barreau zu schaffen. Sein Aufruf enthielt unter Anderem die Worte:

„Schöne Jahrhunderte unseres Barreau, ruhmvolle Zeiten, Euch gehört unser Andenken, unser Sehnen fordert Euch zurück! Wenn Alles, was war, durch ein neues Leben ersetzt wird, können wir allein unmöglich ohne Hoffnung bleiben!"

Das sehnsüchtig erwartete Decret erfloß am 14. December 1810 und der erste berufene Batonnier war der verdienstvolle Delamalle. Der Orden mit seiner Stage und seinem Tableau war gesetzlich hergestellt, allein die mitlaufenden Bestimmungen dieses Decretes ließen gar Vieles zu wünschen übrig. Dem obersten Gerichtshofe wurde das Recht eingeräumt, einen Advocaten aus der Liste zu streichen. Es war dem Advocaten verboten, außerhalb seines Sprengels zu plaidiren. Artikel 44 verordnete wieder die Angabe des Honorares und der General-Procurator, nicht die Generalversammlung der Advocaten, erwählte jährlich den Batonnier.

Napoleon war eben den Advocaten nicht sehr hold; er haßte die freien Denker, die Männer von festem Charakter. Er richtete an Dupin einen eigenhändigen Brief, der wörtlich lautete: „Die Advocaten sind factiöse Künstler des Verbrechens und der Verrätherei. Ich wünsche, daß man jedem Advocaten die Zunge herausreiße, der sich derselben gegen die Regierung bedient." Er stiftete den Orden der Ehrenlegion, der unter Anderem auch die Bestimmung hatte, Verdienste innerhalb der Rechtssphäre zu belohnen; allein kein Advocat als solcher wurde von ihm mit diesem Orden bedacht. Der Advocat Ferey erhielt ihn wohl im Laufe der Jahre; hiebei wurde aber ausdrücklich hervorgehoben, daß ihm dieser Orden nur ob seiner Verdienste als Mitglied des Rathes für öffentliche Rechtsschulen verliehen werde. Napoleon hatte eine solche Abneigung gegen Advocaten, daß er Bonnet und Bellart, welche Moreau vertheidigt hatten, deshalb deportiren lassen wollte. Als die Minister einen solchen Gewaltschritt nicht wagten, weil sie den vorauszusehenden Kampf mit dem ganzen Stande fürchteten, mußte zum Mindesten der Justizminister beide Advocaten ad audiendum verbum vor sich bescheiden. Beide verhielten sich aber hierbei so standhaft, daß Napoleon dem Stande nur um so feindlicher gesinnt wurde, und als 1804 der Advocat Bellart vom Departement der Seine einmüthig in die gesetzgebende Körperschaft gewählt wurde, war es Napoleon, der es durchsetzte, daß der von ihm ganz abhängige Senat diese Wahl nicht bestätigte.

Das Ringen und der Kampf des Barreau für die Hinwegräumung dieser seine Selbstständigkeit hemmenden Bestimmungen wurde erst am 22. September 1822 mit Erfolg gekrönt. Allerdings blieb auch da noch immer die eine Beschränkung bestehen, daß der Justizminister gegen Disciplinar-Entscheidungen auch zu Ungunsten eines freigesprochenen Advocaten Berufung

einlegen konnte. Das Barreau aber ermüdete nicht, bis endlich die Regierung Louis Philipp's am 27. August 1830 auch diesen letzten Wall hinwegräumte. Von diesem Tage an besteht in Frankreich die heutige Organisation zu Recht, deren Grundlage darzulegen nunmehr meine Aufgabe sein soll.

Diese Grundzüge bestehen in Folgendem:

Wer Advocat sein will, darf keine Nebenbeschäftigung haben, sei es nun ein Amt bei einer öffentlichen oder privaten Anstalt, eine Professur, oder eine Verwaltungsrathsstelle, eine Stelle bei irgend einem Journale. Auch das Amt eines Notars, oder das eines Avoués ist mit der Stellung eines Advocaten unvereinbar. Auch seine Gattin darf kein zur Advocatie nicht passendes, mit ihr unvereinbarliches Nebengeschäft betreiben. In Urtheilen und Bescheiden, dann bei Verhandlungen kommt ihm der Titel „Maitre" zu. Unter einander, in Zuschriften und bei Ansprachen, bedienen sie sich der Bezeichnung Monsieur. Jeder Advocat muß in die Liste eingetragen sein. Die Gesammtheit der Advocaten bildet den Orden, ordre des advocats. Sie sind alle gleich, nur legt man einen Werth auf die Anciennität nach dem Datum der Eintragung in die Stage, daher auch das Tableau eine doppelte Liste enthält, eine, welche nach dem Tage des Eintrittes, eine zweite, welche nach dem Alphabet abgefaßt ist. Ihr frei gewählter Chef ist der Batonnier. Dieser leitet jedoch nicht den Stand, sondern er präsidirt nur dem Rathe, welcher die Corporation leitet. Der Rath besteht aus 21 Mitgliedern, den Batonnier mitgerechnet. Zur Wahl des Rathes wird relative, zur Wahl des Batonnier absolute Majorität erfordert. Zuerst wird der Batonnier, dann der Rath gewählt. Bei Stimmengleichheit gilt der ältere als gewählt. Alljährlich findet eine neue Wahl statt. Zu den Sitzungen des Rathes erscheinen alle Mitglieder in der Robe. Auch jeder vorgeladene Advocat muß in der Amtstracht erscheinen, und er fehlt gegen die Achtung, wenn er unentschuldigt ausbleibt.

Die Wirksamkeit des Rathes ist theils eine gerichtliche, theils eine administrative. Zur ersteren gehören die Disciplinarangelegenheiten, bei deren Berathung mindestens 11 Mitglieder anwesend sein müssen. Zur letzteren zählt die allgemeine Wahrung und Förderung der Standesinteressen, die Zulassung zur Stage und zum Tableau, die Ueberwachung des Eigenthumes und Einkommens des Ordens. Der Rath geht in seiner Wirksamkeit mit väterlicher Fürsorge und Liebe vor, denn er fühlt sich als ein Familienrath und bewegt sich frei von Formen, die vor Gericht gebräuchlich sind.

In der Ueberwachung der Interessen des Standes unterläßt es der Rath nicht, corporativ und nachdrücklichst einzuschreiten, sobald es sich bei den Gerichten oder den Behörden um den Schutz des

Standes handelt; und das Barreau hebt es mit Selbstbefriedigung hervor, daß vom Rathe noch niemals vergebliche Schritte unternommen wurden, daß seine Vorstellungen zu keiner Zeit ungehört verhallten.

Die Stage ist die Probezeit des Candidaten. Als Vorbedingung zur Aufnahme gilt der Nachweis eines absolvirten dreijährigen Besuches der Rechtsschule und des dort erworbenen Diploms eines Licencié! Der um Aufnahme Ansuchende muß sich bei dem abgeordneten Referenten vorstellen, ihm Auskünfte über sein Vorleben ertheilen, ihm darthun, daß er den Wohnsitz im Orte genommen habe und über eine eigene Wohnung verfüge. Nach gepflogenen Recherchen berichtet der Referent an das Plenum des Rathes, welcher über Aufnahme oder Abweisung beschließt. Die Abweisung bedarf keiner Gründe und ist inappellabel. Jeder, der zur Stage zugelassen wird, muß vor der feierlichen Versammlung des Gerichtshofes einen Eid leisten, daß er als Vertreter und Berather nie etwas gegen die Gesetze und guten Sitten, gegen die Sicherheit des Staates oder des öffentlichen Frieden vorbringen und niemals die Achtung vor den Gerichten und Behörden außer Acht lassen werde. Nachdem die Candidaten sich zwei Jahre in der Stage verwendet haben, dürfen sie plaidiren und schriftliche Eingaben überreichen, vorausgesetzt, daß sie bereits 22 Jahre alt sind, sonst müßten zwei Mitglieder des Rathes für ihren Fleiß und ihre Fähigkeiten eintreten und der Rath auf Grund dieser Zeugnisse die Bewilligung ertheilen.

Der Rath überwacht die Sitten und die Führung der Candidaten. Die Verwendung der letzteren während der Stage besteht:

1. In der fleißigen Anwesenheit bei jenen Consultationen und Gutachten, welche von Mitgliedern des Barreau in bestimmten Räumen an Arme und Dürftige unentgeltlich ertheilt werden.

2. In dem fleißigen Besuche der Gerichtsverhandlungen und

3. in dem fleißigen Besuche der Versammlungen der Colonne. Es werden nämlich alljährlich zehn Colonnen errichtet, an deren Spitze je zwei Mitglieder des Rathes stehen. Diesen werden bestimmte Stagiaires zugewiesen, mit denen sie in Verbindung zu bleiben haben; sie überwachen deren Verwendung, leiten deren Studien, ertheilen ihnen bei vorkommenden Rechtsfragen Auskunft und Belehrung und berichten am Schlusse der Periode über deren Fähigkeit und Verhalten.

Als sehr wichtig wird 4. der Besuch der Conferenzen angesehen. Allwöchentlich und zwar durch zwei Stunden wird unter dem Vorsitze des Batonnier, welchem sich zwei ältere Advocaten zugesellen, über Rechtsfragen discutirt und abgestimmt. Zwölf Advocaten sind als Secretäre bestellt,

2*

welche die passenden Discussionsstoffe sammeln und über alle behandelten Fragen und über alle stattgefundenen Discussionen und Abstimmungen ein genaues Protokoll führen. Die Advocaten haben bei den Conferenzen in der Robe zu erscheinen.

Wir können uns kaum eine richtige Vorstellung davon machen, welch' immensen Werth Advocaten und Stagiaires diesen Conferenzen beimessen. Die Ansprachen der neugewählten Batonniers bewegen sich fast ausnahmslos in der Feier dieser Institution und in der Ermahnung, diese echte Vorschule der praktischen Rechtsvertretung sorgfältig zu pflegen. Der innige Contact zwischen den Advocaten und den Rechtsjüngern schon an sich trägt die besten Früchte, Alles kennt sich, jeder kennt die Fähigkeiten des andern. Die Talente entfalten sich, der Ehrgeiz wird rege, der Stagiaire wird mit seiner bekundeten Kraft auf jenes Rechtsgebiet verwiesen, für das er sich am besten eignet, dem seine größere Vorliebe sich zuneigt. Collegialer Verkehr, wechselseitige Ermunterung, wechselseitige Liebe sind die Consequenzen dieser alt eingelebten Einrichtung.

Nach drei Jahren kann das Mitglied der Stage die Aufnahme in's Tableau begehren, allein der Rath kann ohne Zulässigkeit einer Appellation die Dauer der Stage verlängern.

Erst die Eintragung in's Tableau befördert den Stagiaire zum Advocaten. Der Orden ist absoluter Herr seines Tableau. Er verweigert die Aufnahme oder gestattet sie ohne Motivirung und ohne Appellation. Ebenso kann der fremde Advocat nach ganz freiem Ermessen des Rathes zur Aufnahme in das Tableau zugelassen oder abgewiesen werden.

Die Ex-offo- und unentgeltlichen Vertretungen werden den Advocaten vom Gerichte zugewiesen. Alljährlich sendet der Batonnier eine Liste an den Gerichtshof, auf welcher jene jüngeren Advocaten und Stagiaires namhaft gemacht werden, welche für Ex-offo-Vertheidigungen vor dem Schwurgerichtshofe empfohlen werden. Es ist dies eine von den Betheiligten sehr gesuchte Bevorzugung.

Der Rath faßt die allgemeinen Interessen des Ordens gegenüber den Gerichten ins Auge. Bei Vorkommnissen, welche eine Abhilfe wünschenswerth erscheinen lassen, wie auch wenn ein Unberufener sich in Vertretungen einschleicht, macht er den Gerichten seine Vorstellungen und es ist noch niemals vorgekommen, daß eine solche Vorstellung nicht sofort eine günstige Erledigung gefunden hätte.

In richterlicher Hinsicht kennt das Disciplinar-Verfahren des Rathes eine väterliche Belehrung, in diesem Falle ohne Urtheil, höchstens daß sie

in Gegenwart des Rathes ertheilt wird, ferner die Strafen des Verweises, der zeitweiligen Suspension, nicht über ein Jahr, endlich die Streichung.

Der Rath handelt seines Amtes, entweder wenn eine Partei klagt, oder wenn der General-Procurator darauf anträgt oder endlich, wenn der Rath sich durch äußere Veranlassung hiezu bewogen findet. Es ist aber auch jedem Advocaten gestattet, eine Untersuchung gegen sich selbst bezüglich seines Verhaltens zu fordern. Ein Kläger fungirt bei den Disciplinar-Berathungen des Rathes nicht. Gegen die erfolgte Suspension oder Streichung, somit zu Gunsten des verurtheilten Advocaten, kann sowohl der Advocat, als auch der Justizminister an den Gerichtshof der ersten Kammer appelliren. Dem Justizminister steht aber dieses Recht der Appellation gegen eine Freisprechung von Seite des Rathes nicht zu. Die Verhandlungen finden bei geschlossenen Thüren statt. Nicht blos die Advocaten, sondern auch die Mitglieder der Stage sind dem Rathe unterworfen.

Jeder Advocat hat das Recht, allenthalben im ganzen Reiche und vor allen Gerichten zu vertreten, und zwar steht ihm rücksichtlich der Geschwornengerichtshöfe dieses Recht ausnahmslos zu; sonst pflegen sich die Advocaten freiwillig in solche zu sondern, welche vor dem Staatsrathe und dem Cassationshofe und in solche, welche vor den anderen Gerichten plaidiren, und sind an die von ihnen erfolgte Wahl gebunden. Es ist gesetzlich verordnet, daß im Falle, als bei einer bevorstehenden Verhandlung die nöthige Anzahl staatlich bestellter Richter abgeht, der Gerichtshof sich durch anwesende Mitglieder des Barreau zu ergänzen hat; es wird von mehreren anwesenden Advocaten der älteste zu diesem Ehrenamte berufen.

Die Pflichten der Advocaten gehen dahin, jeden ihnen anvertrauten Rechtsfall genau zu studieren. Die Reichen sagen sie, müssen wir aus Pflicht, die Armen mit Interesse vertreten. Die Eloquence canine, die hündische Beredsamkeit, d. i. jene, welche in Beleidigungen sich ergeht, kann zur Diffamation führen. Kein Advocat darf einen Wechsel unterschreiben. Er mag wohl Schulden haben, darf sich aber nicht unschöner Mittel bedienen, um die Zahlung hinauszuschieben oder sich derselben zu entziehen. Der Eid wird alljährlich in feierlicher Versammlung des Gerichtshofes erneuert. Der Advocat darf nicht Clienten durch Agenten werben oder mit Agenten pactiren. Die sofortige Streichung ist die Folge eines solchen unehrenhaften Vorgehens. Es widerstrebt der Ehre des Standes, daß er, außer in Krankheitsfällen, einen Clienten aus Kanzleirücksichten besuche. Sobald sich der Advocat bei Ex-offo-Vertretungen mit Krankheit entschuldigt, muß ihm auf's Wort geglaubt werden, und entfällt jede ärztliche Bestätigung. Ex-offo-Vertretungen müssen unter allen Umständen unentgeltlich geleistet werden,

die Entgegennahme irgend welchen Honorars für solche Vertretungen würde ein Hauptvergehen gegen die Berufs- und Standesehre bilden. Ebenso wenig darf er sich für den Fall eines Gewinnes oder Verlustes des Processes verschiedenartige Honorare ausbedingen.

Im internen Verkehr wird darauf gehalten, daß bei einer Zusammtretung diese stets bei dem dem Alter nach vorangehenden Advocaten stattfinde, nur Conferenzen beim Batonnier machen eine Ausnahme. Niemand darf, die Fortsetzung der Vertretung übernehmen, bevor der frühere Vertreter mit seinem Honorare vollständig befriedigt ist, denn für sich darf wohl der Advocat nichts begehren, aber er darf den Collegen nicht benachtheiligen lassen.

Es herrscht die Gepflogenheit, daß kein Advocat Schnurbart oder Vollbart trägt. Das Barett setzt er, sobald er plaidirt, auf, und wenn er es unterläßt, ladet ihn der Präsident zum Zeichen der Achtung des Gerichtshofes vor der Freiheit des Anwaltsstandes hiezu ein mit den Worten: „Coavrex vous.“ Schreitet der Advocat aber im Plaidoyer zu Besprechung der Conclusionen oder zur Vorlesung von Privatbriefen — die Vertheidiger greifen sehr oft zu solchen Vorlesungen, die ihnen gestattet sind — dann entblößt er sein Haupt, denn in diesem Momente ist es nicht der Anwalt, der vor dem Gerichte des Amtes waltet.

Der Vertheidiger darf, insbesondere bei Schwurgerichten, niemals unterbrochen werden, außer wenn er Unerlaubtes spricht. Ungeduld von Seite des Präsidenten wird mit Nachdruck zurückgewiesen und es hat bei ähnlichen Vorkommnissen nie an einer angemessenen Genugthuung gefehlt.

Es darf bei Advocaten, ob des Schutzes des Geheimnisses, nie eine Hausdurchsuchung stattfinden, um dortselbst Schriften des Clienten zu finden, es wäre denn, daß sich die Untersuchung auch gegen den Advocaten als Mitschuldigen richten würde.

Es ist festgestellt, daß bei Begräbnissen des Batonnier die ganze Corporation an der Leichenfeier theilnimmt, bei älteren Advocaten werden zehn, bei jüngeren sechs Mitglieder als Deputation abgesendet.

Nach dem Urtheile und dem Resumé des Vorsitzenden haben die Vertheidiger blos das Recht, sehr kurze Bemerkungen zu machen, um etwas hinzuzufügen oder zu modificiren. Ich möchte diesfalls nur den Proceß Marie Bière aus neuester Zeit anführen. Der berühmte Lachaud vertheidigte vor wenigen Jahren in diesem großes Aufsehen erregendem Processe. Marie Bière war eine junge, gebildete, recht gut beleumundete Schauspielerin von excentrischem Wesen, welche von einem Lebemanne verführt und ver-

lassen wurde. Als dieser eines Tages, eine Dame am Arme, sein Hotel verließ, schoß sie auf ihn und verletzte ihn schwer. Die Pariser Gesellschaft nahm lebhaft Partei für die unglückliche Verführte, und als sie wegen Mordversuches angeklagt wurde, plaidirte Lachaud, von vielfachen Beifallsbezeugungen des Publikums begleitet, mit Wärme und Begeisterung für deren Freisprechung. Am Schlusse seines Plaidoyers wendete er sich in einer bei uns allerdings nicht gebräuchlichen Redeform unmittelbar an die Angeklagte mit folgender Anrede: „Muth, mein Kind! Das Leben ist hart, denn dieser Mann hat Ihnen Alles genommen, Ehre, Zukunft und Hoffnung. Sie werden noch viel leiden. Die Freiheit wird Ihnen niemals das verlorene Glück wiederbringen können. So sei Ihnen zum Mindesten das freisprechende Verdict, das sofort verkündet werden wird, wohl nicht ein Trost, der ist unmöglich, aber doch eine Erleichterung. Nach und nach werden Sie sich durch Arbeit, Ruhe und ein regelmäßiges Leben wieder erheben und endlich wieder zu jener vollen Rehabilitirung gelangen, die Sie anstreben." Und sich zu den Geschworenen hinneigend, schloß er mit den Worten: „Ich übergebe nunmehr, meine Herren Geschworenen, diese Unglückliche Ihren Händen, vollauf Ihrer Gerechtigkeit vertrauend."

Nachdem Lachaud unter Beifallsstürmen geendet hatte, schritt der Präsident zum Resumé, in welchem er jedoch die ihm sonst nachgerühmte Objectivität vermissen ließ. Er gebrauchte insbesondere auch die Phrase, daß die Geschworenen nicht etwa im Hinblicke auf die Strafe vor der Verurtheilung zurückschrecken mögen, denn der Gerichtshof werde nach dieser Richtung hin schon den Verhältnissen und ihren Wünschen Rechnung tragen. Sofort erhob sich Lachaud zu folgendem Proteste: „Ich verlange, daß die Debatten wieder eröffnet werden. Sie haben, Herr Präsident, kein Recht, so von der Strafe zu sprechen. Die Herren Geschworenen mögen wissen, daß diese Frau ohne mildernde Umstände zum Tode verurtheilt wird, und daß sie bei mildernden Umständen zum Mindesten fünf Jahre Zwangsarbeit erwarten." Der Präsident mußte sich diese Zurückweisung seiner Uebereilung gefallen lassen, die Mitglieder des Barreau, welche bei der Auseinandersetzung des Präsidenten schon ihren Unwillen deutlich zu erkennen gegeben hatten, brachen jetzt in einen ungeheuren Applaus aus, der Protest gegen die Art des Resumés machte sich in lauten Zurufen geltend, und es dauerte lange, bis die Ruhe wieder hergestellt werden konnte. Marie Bière wurde freigesprochen.

Nirgends wird der Redekunst größerer Werth beigelegt, als in Frankreich. Doch darf ich, was die gerichtliche Beredsamkeit anbelangt, nicht verschweigen, daß die traurigen Wahrnehmungen, die in der Gegenwart fast

auf allen Gebieten idealer Richtung auftauchen, auch auf dem edelsten Felde advocatorischer Thätigkeit, auf jenem der forensischen Beredsamkeit nicht ausgeblieben sind. Der ideale Zug, der bis zur Mitte dieses Jahrhundertes in der französischen Rechtspflege vorherrschte, der dazu führte, daß neben der sachlichen Gründlichkeit die Schilderung der Seelenvorgänge und des Gefühlslebens in glänzender, formvollendeter Weise angestrebt ward und daß die Kunst der Beredsamkeit ihre schönsten Triumphe feierte, fehlt in neuester Zeit. Es mangelt nicht an brillanten Talenten, allein der praktische Sinn überwiegt, und es wird auf eine klare, systematische, zum Verstande sprechende Auseinandersetzung ein so großer Werth gelegt, daß die schwungvolle, poetische Darstellung darunter leidet. Der Verstand soll gefesselt werden, es wird eben ängstlich vermieden auch das Gemüth hinzureißen und zu bewältigen. In Wirklichkeit geht somit seit der Mitte dieses Jahrhunderts die Kunst der Beredsamkeit mehr zurück und scheint in der Jetztzeit der Ausspruch Cicero's zur Wahrheit werden zu wollen: „Ich habe viele Beredte (disertos) gehört, doch einen Redner (oratorem) niemals.“ Redner, wie Sèze, Dupin, Berryer, welche ebenso wie später Jules Favre nach Target Aufnahme in die Akademie der Wissenschaften fanden, sind wohl, wenn wir offenherzig sein wollen, im gegenwärtigen Momente in Frankreich nicht mehr zu finden. Stand Jules Favre, wie ich schon oben ausführte, rücksichtlich der Schönheit der Form nicht minder, wie rücksichtlich des Gedankenreichthums, auf der Höhe der Situation, so war dagegen Berryer ein Redner im echtesten Sinne des Wortes, dessen Reden zwar ohne nachträgliche Correctur und Feilung unmöglich wiedergegeben werden konnten, der aber, von der Erregung und Leidenschaft hingerissen, mit dem lebendigen Worte die größten und unglaublichsten Erfolge erzielte. Als er am 22. Jänner 1855 in die Akademie aufgenommen wurde, hatte er der Gepflogenheit gemäß seinen Vorgänger St. Priest zu feiern. Er benützte dies, um den Unterschied zwischen einem Schriftsteller nnd einem Redner zu zeichnen. Jener schreibe für die Mit- und Nachwelt, seine Werke werden bis in die spätesten Zeiten gelesen; der Mann der Rede aber spreche nur für den Moment, er folge einer Inspiration, die nur durch die empfänglichen Zuhörer hervorgerufen werde, die Worte selbst aber verwehen mit dem Tage, spurlos, wie ein Hauch. Der Akademiker de Salvandy, der ihn zu begrüßen hatte, antwortete ihm sofort: „Wir alle müssen uns dagegen auflehnen, wenn Sie den Ausspruch thun, daß mit Ihnen gleichzeitig Ihre Arbeiten vom irdischen Schauplatze verschwinden werden. Es gibt nicht blos Schriftsteller der Feder, sondern auch Schriftsteller des Wortes, und der ganze Unterschied zwischen beiden besteht darin, daß jene sofort schreiben, diese aber zuerst sprechen,

ihre Worte aber werden fixirt und niedergeschrieben, um als Geschriebenes ebenfalls der Nachwelt zu verbleiben."

In der That hatte de Salvandy mit seiner Behauptung recht, denn die Werke Berryers, die verblieben sind, bilden vier starke Bände und gewähren einen unerschöpflichen Stoff der Belehrung für jeden Leser, geschweige denn für den lernbegierigen Anwalt.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit nur auf zwei Stellen aus seinen Werken hinweisen. Er vertheidigte Dehors, einen Mann, der wegen einer Brandlegung, deren er verdächtig war, infolge von Cassirung der Urtheile seitens des obersten Gerichtshofes zum vierten Male vor den Geschworenen stand. Als nun der General-Procurator in seiner Replik in flammenden Worten die Verurtheilung begehrte, den Geschworenen zurief, sie müßten jenen Bewegungen gebieten, welche eine beredte Kraft so mächtig im Grunde ihrer Herzen aufgewühlt, denn Recht müsse herrschen, und als er sie vor dem Talente, vor der bewältigenden Beredsamkeit, den Thränen Berryers warnte, entgegnete Berryer: „Man stellt mich hin, als wollte ich Sie täuschen, man spricht von Blendung, von Bewunderung, die ich hervorrufe, man rühmt, was man mein Talent zu nennen beliebt. Ich habe kein Talent, die Ueberzeugung bildet meine Kraft. Es ist nicht das Verlangen, zu glänzen, das mich fortreißt, und ich würde meine Robe in Stücke zerreißen, wenn ich die Bestimmung hätte, nur Schuldige zu vertheidigen, welche die Pest der Gesellschaft bilden."

Früher schon, im Jahre 1830, als er Kergolay vor dem Pairshofe zu vertheidigen hatte, weil dieser, ein Feind der Julireigerung und ein Anhänger der Bourbonen, auf seine Pairswürde verzichtet und die Motivirung seiner Verzichtleistung, welche der Präsident nicht zur Verlesung brachte, in den Blättern veröffentlicht hatte, leitete der Vorsitzende des Pairshofes, der berühmte Pasquier, die Sitzung damit ein, daß er den Vertheidiger Berryer ermahnte, die Vertheidigung mit Anstand und Mäßigung zu führen, denn dem Angeklagten könne wohl Manches nachgesehen werden, niemals aber dem Vertheidiger; etwaige Unzukömmlichkeiten desselben müßten von dem Gerichtshofe strenge unterdrückt werden. Sofort antwortete Berryer: „Nach einer alten und rühmlichen Uebung meines Standes ist diese Ermahnung überflüßig. Ich kenne die Höhe Ihrer Gerechtigkeit und fühle es, daß in Ihrer Mitte die Größe meiner Verpflichtung wächst. Ich werde mein Amt mit Würde, allein auch mit Freimuth üben, denn ich kann nicht glauben, daß nach dieser Richtung hin ein Druck auf mich geübt werden will," und er sprach mit einer Freiheit, wie sie wohl in wenigen Ländern geduldet würde. Er erinnerte die Pairs an ihre Ver-

gangenheit, an den Ursprung ihrer Würde, an ihre Undankbarkeit gegen die Bourbonen, an ihre diesen gegenüber verletzten Betheuerungen der Treue, und der Präsident hatte nicht den Muth, ihn auch nur ein einziges Mal zu unterbrechen. Allerdings wurde Kergolay von der Pairskammer verurtheilt.

Berryer war, wenn auch nicht in diesem, so doch in einem anderen Processe von Verfolgungen nicht verschont. Er hatte den General Cambronne, der unter der Anklage des Staatsverathes stand, vor dem Kriegsgerichte zu vertheidigen; die Klage führte aus, daß Cambronne während der hundert Tage nicht blos Napoleon's Anhänger blieb und für ihn kämpfte, sondern ihn auch noch nach dem Auslande begleitete und dort gegen die gesetzlich constituirte Regierung der Bourbonen conspirirte. Berryer trat mit Wärme für ihn ein, er verwies darauf, daß Cambronne wohl Napoleon, aber nicht den Bourbonen seinen Eid geleistet habe; er behauptete ferner, daß Cambronne, da er drei Jahre im Auslande gelebt habe, Ausländer geworden sei und daß er daher den Gesetzen Frankreichs gar nicht mehr unterliege. Der Umstand, daß Berryer es gewagt, solche Grundsätze zu verfechten, veranlaßten den General-Procurator, die Anzeige an den Disciplinar-Rath zu leiten. Berryer verantwortete sich, indem er erklärte, der Präsident des Kriegsgerichtes habe ihn während seiner Vertheidigung nicht unterbrochen, was gewiß nicht unterlassen worden wäre, wenn er aus eigener Initiative unrichtige Doctrinen verfochten hätte. Er habe eben nur die Ideen seines Clienten entwickelt, sich nicht mit denselben identificirt. „Ich kann nicht anerkennen," fügte er hinzu, „daß mein System der Vertheidigung ein sträfliches und verwerfliches war, sonst würde ich hiedurch zugleich die erkennenden Richter, wie deren Urtheil selbst der Verdammniß preisgeben." Er verwies im Weiteren darauf, daß er selbst für die Bourbonen gegen Napoleon mit den Waffen in der Hand gekämpft, und Cambronne auf dem Schlachtfelde gegenüber gestanden sei. Dem Vertheidiger müße die freieste Bahn in der Vertheidigung gewahrt bleiben. „Ich muß bitten," schloß er, „die Privilegien des Standes zu wahren." Drei Tage dauerte die Verhandlung und Berathung, und am 22. Mai 1816 wurde das Urtheil dahin gesprochen, daß die von ihm als Vertheidiger verkündeten Principien wohl den Gesetzen widerstreben, daß die Kammer aber gleichwohl die Klage zurückweise, weil sie davon überzeugt sei, daß er die von ihm ausgesprochenen Doctrinen nur zum Behufe der Vertheidigung vorgebracht habe.

Berryer sollte im Jahre 1832 einen noch viel härteren Kampf und zwar als Angeklagter vor den Geschworenen bestehen. Wie bekannt, war Berryer einer der beharrlichsten Anhänger der Bourbonen, wie er

auch bis zum letzten Athemzuge dem Grafen Chambord treu geblieben war, ihn als seinen eigentlichen Monarchen verehrte. Diese Hingebung und Aufopferung für die Bourbonen war die Ursache seines Processes. Der Proceß selbst bleibt denkwürdig, weil er, interessant an sich, auch zugleich ein lichtvolles Bild über die Achtung, deren Berryer sich erfreute, und über die Hochschätzung, die der Advocatie überhaupt in Frankreich gezollt wird, wie nicht minder über das Verhältniß, das zwischen Richtern und Advocaten obwaltet, bietet; daher ich Ihre Geduld nicht zu mißbrauchen glaube, wenn ich diesem Processe eine nähere Schilderung widme.

Im Jahre 1832 war die Linie der Bourbonen vom Schauplatze Frankreichs verschwunden, Louis Philipp war König der Franzosen, Henri Chambord, der in den letzten Tagen vor der Juli-Revolution berufene König, befand sich mit seiner Mutter, der Herzogin von Berry, im Exil. Die Herzogin war eine Frau von großer Lebhaftigkeit und anerkanntem Muthe, die nur ihrem Sohne lebte. Sie träumte in ihrer Verbannung die Wiederherstellung des Bourbon'schen Königsthrones, das Glück, Frankreichs Scepter in der Hand ihres Sohnes zu sehen. Die Nachrichten, welche ihr im Exil über Frankreich zukamen, waren nicht geeignet, sie in ihren Wünschen und Träumen zu entmuthigen. Man wurde nicht müde, ihr über die Unzufriedenheit Aller mit der Regierung Louis Philipp's zu berichten, die verschiedenen Parteien, das royalistische, das religiöse, wie das kaiserliche Frankreich wurden ihr als Feinde der neuen Regierung geschildert, sie alle sollten sich nach einer Aenderung des Systems, nach der Beseitigung des Orleans'schen Thrones sehnen. So erklärt es sich, daß eines Tages plötzlich die überraschende Kunde die Welt durchzog, daß die Herzogin von Berry sich an der Spitze eines Aufstandes zu Gunsten ihres Sohnes in der Vendée befinde und von dort aus ohne fremde Hilfe, durch die Macht treuer Franzosen einen Thronwechsel in Frankreich herbeiführen wolle. „Die Pläne dieser muthvollen Fürstin," so drückt sich Chateaubriand aus, „waren großartig eingerichtet; sie hatte Frankreich in vier militärische Districte eingetheilt, die Führer bestimmt, die Officiere ernannt, die Soldaten in Regimenter eingereiht und selbst die Fahne ergriffen, um sie hoch zu Ehren zu bringen. Sie zweifelte nicht daran, auf dem Schlachtfelde einen neuen Bayard zu finden."

Die Häupter der legitimistischen Partei, durch diesen abenteuerlichen Kriegszug der Herzogin von Berry tief bekümmert, betrachteten das gefährliche Wagniß als zum Mindesten verfrüht und als ein Unglück für die Herzogin und für alle jene, welche zur königlichen Dynastie hielten. Ein Comité derselben beschloß daher, einen Versuch zu unternehmen, damit die Herzogin

die waghalsige Unternehmung aufgebe und den Boden Frankreichs schnellstens verlasse. Ein Abgesandter sollte auf diese Frau von Herz und Einbildungskraft einwirken, die viel zu hoch stand, um sich über die Gefühle des Volkes, dessen Bedürfnisse und Wünsche volle Klarheit geben zu können. Die Augen richteten sich auf Berryer als den hiezu Geeignetsten. Er war der Herzogin von Berry nicht fremd, hatte mit ihr kurz zuvor persönlich verkehrt, zudem versah ihn sein Beruf eines Advocaten mit dem schicklichen Vorwande, sich in die Vendée zu begeben, da er gerade zu dieser Zeit vor dem Gerichtshofe zu Vannes zu plaidiren hatte. So vereinigte sich Alles auf ihn, erschien er als der einzige Mann, der auf das Seelenleben dieser hohen Dame werde Einfluß nehmen können.

Berryer acceptirte diese Mission. In der Vendée selbst wurde er von drei Führern empfangen, welche nöthig waren, weil zahlreiche Patrouillen das Land durchkreuzten. Ein Führer ging neben ihm, der zweite hundert Schritte voraus und der dritte hundert Schritte hinter ihm. Man kann sich Interessanteres als diese romantische Mission kaum denken. Sie glich der von Walter Scott wunderbar beschriebenen Irrfahrt Jacob des Zweiten. Berryer auf der Suche nach einer Fürstin wurde selbst verfolgt. Das Land, welches er durchzog, erhöhte die Illusion. Die unbekannten Führer führten ihn von Strohhütte zu Strohhütte, der Weg ging durch Waldungen, über Felsen und über Abgründe, bis er endlich eines Tages nach langen Märschen gegen ein Uhr Nachts in einer kleinen Maierei, welche unter Bäumen versteckt lag, ankam. Hier hatte er sich nach einem Herrn Charles zu erkundigen. Dieser „Herr Charles“ war das Losungswort, die Bezeichnung für die Herzogin. Sie schlief; man weckte sie und sie empfing ihn in einem armseligen Zimmer, in welchem sich nur ein Bett, ein Strohsessel und zwei Pistolen vorfanden. Berryer sprach lange und er sprach beredt, er setzte Alles daran, um sie von ihrem Entschlusse, das Land aufzuwiegeln, abzubringen, bis zum Morgen dauerte die Unterredung. Nichts vermochte die Herzogin in ihren Plänen zu erschüttern; sie hatte auf alle Vorstellungen eine Antwort. In ihren Augen erschienen die Menschen viel größer, als sie in Wirklichkeit waren. Sie konnte es nicht verstehen, daß das Herz der Franzosen, welches noch für die Erinnerung an die Revolution, an das Kaiserreich und an das Königthum schlug, sich der Restauration unterwerfen konnte. Sie glaubte, daß ganz Frankreich sich wie ein Mann ihr zuwenden werde und blieb unbeugsam. Beim Abschiede nahm sie von ihrem Halse ein Medaillon, welches Haare von ihrem Haupte barg, überreichte es dem Abgesandten als Andenken, forderte ihn aber auf, seinen Genossen ihre bestimmte Entschließung dahin

zu vermitteln, daß sie den Kampf bis auf's Aeußerste aufnehmen und führen werde.

Unglücklich über seinen Mißerfolg verließ Berryer die Herzogin und fand zu Nantes angekommen, schon einen Brief vor, in welchem sie ihm berichtete, daß die Empörung in der Nacht vom 3. auf dem 4. Juni 1832 losbrechen werde. Schon beobachtet, wollte er gerade Angoulême passiren, als er verhaftet wurde. Man hatte inzwischen bereits in seiner Wohnung zu Paris Hausdurchsuchungen abgehalten und sehr wichtige Papiere vorgefunden, darunter sogar Papiere, in welchen ein Project über ein mit verschiedenen Kapitalisten abzuschließendes Darlehen enthalten war, für welches der Staat alle seine Hilfsquellen als Deckung bieten sollte. Die Polizei erblickte in seiner Reise und in seinen sonstigen Vorbereitungen die Beweise für eine beabsichtigte Verschwörung. Berryer wurde nach Nantes zurückgeführt, unter dem Verdachte der Theilnahme an einer Verschwörung für deren Verhinderung er Zeit, Mühe und Lebensgefahr nicht gescheut hatte. Er wurde in Nantes einer kriegsrechtlichen Untersuchung unterzogen. General Solignac war der Commandant des constituirten Kriegsgerichtes. Er respectirte jedoch die Stellung und das Ansehen Berryer's, erleichterte ihm die Haft und lud ihn auch zum Speisen ein. „Eines Tages nach dem Essen," so erzählt Berryer selbst, „als wir den Kaffee tranken, sagte mir der General mit der ruhigsten Miene: Ich habe soeben an das Ministerium telegraphirt, um den Vorschlag zu machen, daß wir Sie erschießen. Ich war von diesem unerwarteten Ausspruche so ergriffen, daß ich am ganzen Körper zitterte und die Tasse meinen Händen entfiel." „Aber," fügte der General hinzu, „Sie werden sehen, Die dort sind zu feig, man wird es mir verweigern." Eine halbe Stunde darauf kam eine Depesche, und, „habe ich es nicht gesagt," rief der General, nachdem er sie eröffnet, „man gibt mir eine abschlägige Antwort, es sind Feiglinge!" Sobald Berryer verständigt wurde, daß man ihn vor ein Kriegsgericht stellen werde, protestirte er dagegen. „Ich bin ein Bürger von Paris," erklärte er, „ich kann nur von Meinesgleichen gerichtet werden." Trotzdem wollte das Kriegsgericht über ihn urtheilen, und war schon der 4. Juli 1832 als Verhandlungstag bestimmt, als vom Cassationshofe am 30. Juni ein Befehl an dasselbe gelangte, welcher Alles bis jetzt vom Kriegsgerichte Geschehene annullirte und Berryer vor die Assisen zu Blois verwies.

Nach viermonatlicher Gefangenschaft fand endlich hier am 16. October des genannten Jahres die Verhandlung vor den Geschwornen statt. Als er sich von zwei Gendarmen geleitet, auf die Bank der Angeklagten begab, erhoben sich alle Anwesenden, auch die Geschworenen, und

verbeugten sich vor ihm, die Mitglieder des Barreaus zogen ihre **Baretts** vom Haupte und entblößten dasselbe; Berryer war durch **diesen** Act öffentlicher Huldigung sehr bewegt. Drei Mitglieder des Barreaus von Paris, welche hieher geeilt waren, um ihn zu vertheidigen und der **Batonnier** des Barreaus von Blois nahmen an seiner Seite auf der Anklagebank Platz. Als der Präsident des Gerichtshofes wahrnahm, daß so viele Advocaten im Ornate die Bank des Angeklagten einnahmen, lud er **sie** ein, sich zurückzuziehen. „Dieser Platz“, bemerkte er hiebei, „kann für den Advocaten im Ornate sich nicht ziemen;“ aber einer derselben antwortete sofort: „Die Bank der Angeklagten ist heute so geehrt, daß wir uns, dieselbe benützend, nur selbst ehren.“

Der Präsident schritt zunächst zur Fragestellung an Berryer. **Berryer** bemühte sich, über den ganzen Vorgang, den er eingehalten, klares Licht zu verbreiten. Als endlich der Präsident ihn über die Motive befragte, welche ihn bestimmten, die Herzogin von Berry zu sehen, antwortete er wörtlich: „Ich habe die Motive bereits in meinen früheren Antworten auseinandergesetzt, und ich bin gerne bereit, sie zu wiederholen. Ich wiederhole hiemit vor den Geschwornen, daß ich einer politischen Meinung ergeben bin, von welcher ich das Glück des Vaterlandes abhängig glaube, daß ich mich derselben ganz und gar weihe, doch nur auf gesetzlichem Wege und mit gesetzlichen Mitteln, welche allein ich für geeignet erachte, den endlichen Triumph derselben zum Heile für die Zukunft Frankreichs herbeizuführen. In der Mitte öffentlichen Unglücks, öffentlicher Unruhen und Gefahren, welche uns die Politik der Regierung nach Außen hin bereitet, war es ein außerordentliches Ereigniß, als die Herzogin plötzlich in der Vendée erschien. Ich hielt es für angemessen, derselben ein treues Bild der Lage zu entwerfen, ihr meine Gedanken und meine Ansichten im Interesse der Ehre, des Glückes und der Freiheiten Frankreichs zu entwickeln. Ich hatte den Stolz zu glauben, daß meine Stimme mit Vertrauen werde gehört werden; ich fühlte mich gestärkt durch meine Ueberzeugung, durch die Zustimmung meiner verehrten Freunde. Der Herzogin mit vollem Freimuth meine Gedanken zu sagen, war allein das Motiv und das Ziel meiner Reise.“

Der Präsident verlangte sohin, daß er den Inhalt seiner Unterredung mit der Herzogin von Berry mittheile, insofern sie die Empörung betraf, welche losbrechen sollte. Berryer gab hierauf folgende Antwort: „Ich kann Sie versichern, meine Herren, daß seit den ersten Fragen, die ich während dieses langwierigen Processes erhielt, den ich wohl als hassenswerth bezeichnen kann, viel Kraft, viel Muth und viel Resignation dazu

gehörte, um meinen Glauben an die Gerechtigkeit meines Vaterlandes nicht zu verlieren und überzeugt zu sein, daß der Tag der Aufklärung endlich kommen werde. Und aus diesem Grunde haben Sie bereits erfahren und werden Sie es auch weiter wahrnehmen, daß ich mehr als bereit bin, Alles, was mich persönlich betrifft, klarzulegen; aber weiter kann ich nicht gehen. Ich kann keine Rechenschaft über dasjenige ablegen, was mir die Herzogin mitzutheilen so gnädig war. Es steht mir nicht zu, darüber ohne deren besondere Zustimmung zu sprechen. Wie sollte ich auch eine solche Unterredung wiedergeben! Würde man mich etwa zwingen, mich selbst anzuklagen, oder wenn ich dies nicht thue, mich in Opposition zur Herzogin zu zeigen? mich als den Opponenten ihres Systems, ihrer Ideen und in Gegnerschaft zu ihr, deren Unglück, Muth und Größe so hoch stehen, zu bekunden? Das kann ich nicht thun und werde ich nicht thun. Welche Gefahr es auch für mich hervorrufe, ich werde es nie erzählen, was sich während dieser Unterredung zugetragen!"

Bei jeder Antwort Berryer's durchzog ein Gemurmel der Billigung, mit schwer unterdrückten Beifallsbezeugungen untermengt, das Publicum.

Noch eine letzte Frage richtete der Präsident an Berryer, er wollte die Anzahl der Personen wissen, welche die Herzogin von Berry begleiteten. „Zwei Personen," antwortete er, „waren bei unserer Unterredung zugegen. Die Herzogin war nie allein; und ich kann mich nicht enthalten, eine Thatsache anzuführen, welche die Gefühle und den Charakter des französischen Volkes ehren. Seit nahezu sechs Monaten, seitdem die Herzogin nach Frankreich zurückgekehrt ist, hat sie drei- oder viermal in der Woche ihren Sitz gewechselt. Sie hat Strohhütten, Schlösser, Maiereien zum Aufenthalte genommen. An jedem dieser Orte haben vielleicht 8 bis 10 Personen von ihrer Anwesenheit gewußt und es hat sich nicht Ein Verräther gefunden, ihr Asyl zu denunciren."

Nach beendeter Fragestellung wurde ein einziger Zeuge, der es gewagt hatte, sich gegen Berryer zu melden, aufgerufen. Es war ein gewesener Oberstlieutenant der Freiwilligen. Er wollte behaupten, daß er von Berryer eine Angabe von 500 Francs erhalten habe, um, sobald der Aufstand ausbreche, die ersten Mühen der Barrikadenerrichter zu Paris zu entlohnen, und er habe gleichzeitig von Berryer ein Decret als Oberst, von der Herzogin von Berry unterzeichnet, ausgefolgt erhalten.

Dieser Zeuge verwickelte sich hierbei in arge Widersprüche; er konnte der Zuredestellung Berryer's nicht Stand halten. Die Unterzeichnung der Herzogin wurde auf den ersten Blick als gefälscht erkannt. Unter dem

allgemeinen Eindrucke des Widerwillens, der selbst auf der Richterbank zum Ausdrucke kam, wurde dieser Zeuge entlassen, und damit endete der erste Verhandlungstag.

Am darauf folgenden Tage nahm der General-Staatsanwalt **Vilnau**, der früher Advocat war und im Jahre 1824 **Duret**, einen der Mitschuldigen des General Berton, vor den Assisen zu Orleans vertheidigt hatte, unter tiefem Schweigen der Anwesenden das Wort. „Meine Herren Geschworenen!“ sagte er, „Als ich die Mission übernahm, vor Ihnen einen Deputirten Frankreichs, eines der ausgezeichnetsten Mitglieder des Barreau anzuklagen, einen Mann von hoher gesellschaftlicher Stellung, der schon durch das Interesse, welches sich naturgemäß an ein großes Talent knüpft, geschützt ist, habe ich bei dieser Mission weniger meine Kraft berathen, als vielmehr meinem Rechtsgefühle, der Liebe zum öffentlichen Wohle gehorcht; denn die Anklage stellte Berryer als Mitschuldigen der Feinde dar, welche gegen Freiheit und Regierung sich verschworen haben. Niemals aber darf mich mein Eifer jene Pflichten vergessen machen, welche Gewissen und Ehre dem Beamten auferlegen und es ist eine der geheiligtesten Obliegenheiten, die ich in diesem Augenblicke vor Ihnen erfülle, wenn ich hiemit erkläre, die Anklage gegen Herrn Berryer von meiner Seite aus nicht weiter zu unterstützen.“

In diesem Momente unterbrach langer Beifall den General-Staatsanwalt. „Keinen Beifall, meine Herren,“ rief er lebhaft aus, „wer seine Pflicht thut, begehrt dessen nicht.“

Sofort erhob sich nun Berryer. Seine Stimme, welche, so oft er den Fragen des Präsidenten antwortete, ruhig und sicher blieb, antwortete jetzt tief bewegt, kaum die Worte findend: „Meine Herren Geschworenen,“ sagte er, „Seitdem ich in diese Stadt gekommen, habe ich mich in einer neuen Sphäre gefühlt. Anstatt Machinationen und Lügen, denen ich früher ohne Aufhören begegnete, fand ich in dem ersten Beamten dieser Stadt einen loyalen Mann, der seinen Verpflichtungen vollends gerecht wird. Ich fühlte mich beschützt, weniger durch die verschiedenen Zeichen der Theilnahme, die mir seit meiner Ankunft in dieser Stadt begegneten, als durch die Liebe zur Gerechtigkeit, welche in dieser großen und vornehmen Seele herrscht. Bei der gegenwärtigen Verhandlung sehe ich wieder einen Beamten, dem strengsten Amte angehörig, welches für die Gesellschaft unentbehrlich ist, der seine Pflichten in ihrer ganzen Ausdehnung erfaßt. Es sollte mir jedoch nicht genügen, aus diesem Kreise mit einem Verdicte der Freisprechung hervorzugehen; ich hatte einer

vollen Genugthuung nöthig. Vielleicht, daß jetzt von meiner Seite eine Anklage geboten, es räthlich wäre, daß meine Freunde, welche in meinem Namen zu sprechen herbeigerufen wurden, Sie bekannt machten mit den Principien meines Lebens; allein ich weiche dem Eindrucke, der uns alle jetzt bewältigt. Ihr französisches Gewissen hat mich verstanden, und ich möchte den Moment nicht verzögern, in welchem die Herren Geschworenen durch ihre Entscheidung dasjenige sanctioniren werden, was in dieser Verhandlung soeben aus bewährtem Munde vorgetragen ward."

Der Präsident des Gerichtshofes schloß diese Verhandlung ebenso ehrenvoll für die französischen Richter, wie würdig für Berryer. „Die Debatten sind beendigt," sagte er, „ich werde, meine Herren Geschworenen, in dieser Verhandlung kein Resumé geben, denn ich möchte nicht durch unnütze Worte ein Resultat verzögern, welches von allen Freunden des Landes und der Gerechtigkeit so ersehnt wird. Wir überlassen es ganz Ihrem Gewissen, die Fragen, die Ihnen vorgelegt sind, zu beantworten."

Die Geschworenen zogen sich zurück, und schon nach einigen Augenblicken verkündete der Obmann das Verdict der Freisprechung. Lebhafte Acclamationen begrüßten ihn und diese Acclamationen pflanzten sich fort bis auf die Straße. Die ganze Stadt Blois, ohne Unterschied der Meinung, brachte Berryer ihre Ovation dar.

Die Royalisten ließen bei dieser Gelegenheit Medaillen mit Berryer's Bildnis prägen, welche die Aufschrift führten: „Für die Vertheidigung angestammter Rechte und nationaler Freiheit 1832."

Berryer verließ sofort Frankreich, um, wie er es ursprünglich beabsichtigte, seine Gesundheit in der Schweiz zu kräftigen.

Ich glaube meine Ausführungen nicht besser, als mit diesem Advocaten beschließen zu können, welcher nicht blos dreimal Batonnier gewesen, sondern auch am 26. November 1861 sein 50jähriges Jubiläum als Advocat feierte; vom Jahre 1811 bis 1861 war er, ungeachtet aller Verlockungen durch höhere politische Stellungen und Ministerposten, der Advocatie treu geblieben. Zur Feier dieses seltenen Jubiläums wurde ein Bankett gegeben, welchem Advocaten und Batonniers aus allen Theilen Frankreichs beiwohnten. Zweihundert Advocaten repräsentirten das Pariser Barreau, der Batonnier Jules Favre begrüßte den Jubilar. Berryer konnte vor Rührung kaum antworten und mußte sich erst ermannen, bis er jene beredten Worte fand, die alle Anwesenden, in ihren Herzenstiefen ergriffen, als die beste Rede, die er jemals gesprochen, erklärten.

Berryer erfreute sich auch im Auslande großer Anerkennung. So wurde er am 14. Juli 1864 nach London geladen, wo ihm die höchsten Ehren erwiesen, von den höchsten Würdenträgern Ruhmeskränze geflochten wurden. Als er am 30. November 1868 auf seinem Schlosse Augerville verschied, beeilten sich der ganze Rath und zahlreiche Advocaten von Paris, Deputationen der Akademiker von Paris, der Barreaux aus ganz Frankreich, Delegirte der verschiedensten Stände und Innungen und sogar eine Deputation des englischen Barreau, ihm die letzten Ehren zu erweisen. Der Bischof von Orleans Dupanloup, der damalige Batonnier Grevy, der Director der Akademie de Jacy und neun andere Führer von Deputationen hielten ihm lobende Nachrufe.

Mit diesem wackeren Kämpen, welcher seinem Wahlspruche angemessen unentwegt für „forum et jus“, eintrat, schließe ich wohl am besten meine Ausführungen, und sei es mir nur noch gestattet, im Hinblicke auf Oesterreich einige Bemerkungen an dieselben anzuknüpfen, die sich uns österreichischen Juristen wohl unwillkürlich aufstoßen.

Schon eine oberflächliche Vergleichung zeigt, daß sich unser Barreau mit jenem Frankreichs nicht vergleichen kann. Vor Allem fehlt uns eine Geschichte der Advocatie, was sehr bedauerlich bleibt. Wenn bei uns mit jedem Jahre eine Lobrede auf einen dahingeschiedenen Advocaten gehalten werden sollte, so würde uns leider der Stoff nur zu bald ausgehen. Unerreichbar sind allerdings Mühlfeld, Berger, Giskra, Rechbauer, Vilas und Herzog, allein sie zählen in ihrer Gesammtheit doch nur nach Einheiten. Es wird dies erklärlich, wenn man erwägt, daß wir bis zum Jahre 1850 keine Oeffentlichkeit des Verfahrens kannten, im Banne des schriftlichen Verfahrens uns bewegten, daß auch seither nur in einem einzigen Zweige die Möglichkeit, unter der Controle des Publikums zu sprechen, uns gegeben ist, während in Frankreich die Kriegs-, Pairs-, Geschworenen- und Civilgerichte sämmtlicher Zweige schon seit mehr als einem Jahrhunderte sich der vollen Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens erfreuen. Die großen Triumphe, die in Frankreich in Civilprocessen errungen werden, sind bei uns ganz undenkbar und der eine und alleinige Zweig, der dem plaidirenden Anwalte offen steht, wird von so Vielen als Schwelle zur Popularität und zum Vorwärtskommen gesucht, daß es selbst den Besten und Edelsten unseres Standes schwer wird, durchzudringen, und manche sogar vom Wettkampfe abgeschreckt werden. Ein so reicher Fond von Wissen daher auch einzelnen unserer Collegen nachzurühmen ist, nur wenigen ist es gegönnt, ihre Schwingen innerhalb des Gerichtssaales zu entfalten! Viele von ihnen suchten deshalb die politische Arena auf, um dort ihre höheren

Geistesgaben zu verwerthen und jene Lorbeeren zu pflücken, die auf dem Boden der Rechtspflege ihnen versagt waren.

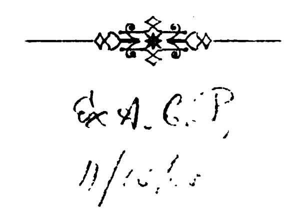
Neben der Beschränkung in der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens hat auch unsere neueste Organisation, welche allerdings sehr Vieles aus den französischen Einrichtungen herübergenommen, uns in wesentlichen Punkten im Stiche gelassen.

Die große Macht, die dem Advocatenstande in Paris dadurch zusteht, daß er nur aus homogenen Elementen sein Tableau bildet, fehlt uns. Bei uns entscheiden nicht die Advocaten über die Aufnahme in unsere Advocatenliste, sie sind vielmehr gehalten, Jeden aufzunehmen, der sich mit der Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen ausweist; jedem fremden Advocaten, der nach Wien gravitirt, steht infolge der Freizügigkeit das unbedingte Recht zu, die Aufnahme in die Wiener Advocatenliste zu begehren.

Nicht minder fehlt bei uns der Zusammenhang zwischen Advocaten und Concipienten, der in Frankreich durch die Conferenzen genährt und herangebildet wird, die wechselseitige, innige Fühlung der Standesgenossen, der Corpsgeist, dieser mächtige Hebel für Gemeinsamkeit, für Standesgefühl, Standesgröße und Standesinteresse liegt darnieder; denn der Umstand, daß Namen und Person von Collegen uns oft ganz fremd sind, läßt den Begriff einer Familie, welcher in Frankreich jedes einzelne Mitglied durchdringt, gar nicht aufkommen. Auch die sonstigen Unterschiede zwischen beiden Organismen sind an sich freilich nur klein und unbedeutend, aber in ihrer Gesammtheit verletzend. Wie sehr stehen wir hinter den Richtern zurück! Nach unserer Strafproceßordnung steht dem Gerichtshofe das Recht zu, bei öffentlichen Verhandlungen im Angesichte der Publicität dem Vertheidiger eine Rüge zu ertheilen. Nach unserer Advocatenordnung kann jeder Richter, der durch fünf Jahre bei einem Gerichtscollegium amtirte, begehren, in jede ihm genehme Advocatenliste Aufnahme zu finden; der Advocat wird bei großer Protection höchstens in die Reihen der Gerichtsadjuncten eingereiht. Hierin liegt ein bezeichnender Werthmesser in Abschätzung des österreichischen Richters gegenüber dem österreichischen Advocaten.

Unsere Akademie der Wissenschaften sieht mit einer gewissen Vornehmheit auf die Fürkämpfer für Recht und Oeffentlichkeit herab, sie hat noch niemals einem der unseren, selbst einem Mühlfeld nicht, ihre Pforten eröffnet. Ich glaube auch nicht, daß es ein Minister in Frankreich wagen würde, Statuten zu genehmigen, wie sie für die Börse in Oesterreich bestehen, in welchen mit einer gewissen Ostentation Börsemitglieder zu Vertretungen

vor dem Schiedsgerichte berechtiget, die gesetzlich und staatlich befugten Vertreter aber hievon ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Affront, dem Stande geboten, würde sich in Frankreich die ganze Advocatie wie ein Mann aufgelehnt haben. Es fehlt auch nicht an Unbilden, welche durch neuere Gesetze direct den Advocaten zugefügt wurden, ich erwähne hier nur des einen Beispieles, der erweiterten Competenz des summarischen Verfahrens, vermöge deren bis zu hohen Beträgen hinauf der Handlungscommis zu einem gesetzlich befugten Vertreter, zum gleichgestellten Advocaten graduirt wird. Ich fühle es, ich darf diese Betrachtungen, die einer selbstständigen Behandlung und Schilderung werth wären, hier nicht weiter ausspinnen denn zu lange bereits habe ich Ihre Geduld in Anspruch genommen; auch verfolgte mein gegenwärtiger Vortrag keineswegs den Zweck einer Parallele zwischen dem österreichischen und französischen Barreau, sondern nur jenen der Anregung zu einer solchen. Diese Anregung aber glaube ich geboten zu haben; denn was ich vortrug, war Geschichte, und die Geschichte ist und bleibt bekanntlich die beste Lehrerin der Menschheit.



Im Verlage von Moritz Perles in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben) sind ferner erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Sammlung der bedeutendsten Reden des österreichischen Parlaments.

I. Heft:

Dr. Carl Giskra

Ueber die Jesuiten.

Rede, gehalten am 24. März 1874 im Abgeordnetenhause, aus Anlaß der Debatte über den Fortbestand der Innsbrucker theologischen Facultät.

II. Heft:

Dr. Eduard Herbst

Ueber die böhmischen Ausgleichs-Verhandlungen im Jahre 1870.

Rede, gehalten am 24. November 1870 im Abgeordnetenhause, aus Anlaß der Adreß-Debatte unter dem Ministerium Potocki.

III. Heft:

Dr. Eduard Sueß

Ueber die religiösen Anschauungen des Volkes.

Rede, gehalten am 11. December 1875 im Abgeordnetenhause, aus Anlaß seines Special-Referates über das Unterrichts-Budget, und

Ueber die Donau-Regulirung von Passau bis zum eisernen Thore.

Reden, gehalten am 12. und 15. Jänner 1878 im Abgeordnetenhause, aus Anlaß der ungarischen Ausgleichs-Debatten.

IV. Heft:

Dr. Julius Glaser

Zur Sprachenfrage in Oesterreich.

Rede, gehalten am 13. Juni 1871 im Abgeordnetenhause, aus Anlaß der Special-Debatte über das Budget für das Jahr 1871. Mit einer Vorbemerkung.

V. Heft:

Prof. Eduard Sueß

Ueber die Schulnovelle.

Rede, gehalten am 18. April 1883 im österreichischen Abgeordnetenhause, aus Anlaß der Schul-Debatte.

VI. Heft:

Prof. Dr. Tomaszczuk

Ueber das Budget 1887.

Rede, gehalten am 29. April 1887 im österreichischen Abgeordnetenhause, aus Anlaß der Budgetberathung.

Preis per Heft 40 kr., alle 6 Hefte zusammen statt fl. 2.40 nur fl. 1.50.

VII. Heft:

Anton Kreuzig, Dr. Ferdinand Kronawetter und Peter Freiherr von Pirquet

Zur Reform der Militär-Justiz.

Reden, gehalten am 27. April, 28. April, 17. December 1888 und 16. März 1889 im österreichischen Abgeordnetenhause — Preis 40 kr.

Sammlung öffentlicher Vorträge und Reden.

I. Heft: **Die stillen Jahre.** Von Moritz Jókai. — II. Heft: **Das menschliche Elend.** Geschichte seiner Auffassung und Entwurf einer Statistik desselben. Von Otto Hausner, Reichsrathsabgeordneter. 2. Auflage. — III. Heft: **„Die orientalische Frage" in ihren Anfängen.** Von Prof. Dr. v. Döllinger. Nebst einer biographischen Skizze von Dr. J. B. als Anhang. — IV. Heft: **Zur Abrüstungsfrage.** Von Robert Freiherrn von Walterskirchen, österr. Reichsrathsabgeordneter. — VI. Heft: **Aus der Mappe eines Vertheidigers.** Von Dr. Max Neuda, Hof- und Gerichtsadvocat. — VII. Heft: **Ueber Redefreiheit.** Von Dr. Edmund Markbreiter, Hof- und Gerichtsadvocat. — VIII. Heft: **Ueber den Zweikampf.** Geschichte, Gesetzgebung und Lösung. Rede, gehalten in Wien am 17. März 1880, zu einem gemeinnützigen Zwecke von Otto Hausner, österr. Reichsrathsabgeordneter. — IX. Heft: **Das Traumleben.** Vortrag, gehalten in Wien am 17. März 1880, zu Gunsten des deutsch-österr. Lesevereines der Wiener Hochschulen. Von Prof. Dr. Max Leidesdorf.

Preis per Heft 40 kr., alle 8 Hefte zusammen anstatt fl. 3.20 nur 2 fl.

Druck von W. Stein in Wien.



